

Antragsteller: Lesbische Aktionsgruppe

Beklagter: Australische Menschenrechtskommission

Andere Partei: Lesbische Aktionsgruppe Inc.

Tribunal Nummer: 2023/8450

Tribunal: Allgemeines Mitglied S. Fenwick

Ort: Melbourne

Datum: 20. Januar 2025

Entscheidung: Das Gericht bekräftigt die Entscheidung.

.....[SGD].....

Allgemeines Mitglied S. Fenwick

Schlagworte

MENSCHENRECHTE - Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der Geschlechtsidentität - Ausnahmeregelung - geplante öffentliche Veranstaltung für weiblich geborene Lesben - Ermessensausübung - relevante Erwägungen - Prüfung des öffentlichen Interesses - Entscheidung bestätigt

PRAXIS UND VERFAHREN - Beitritt von Parteien - Prüfung, ob die Interessen des eingetragenen Vereins durch die Entscheidung berührt werden - Prüfung, ob die Interessen des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen durch die Entscheidung berührt werden

Gesetzgebung

Gesetz über das Verwaltungsberufungsgericht

1975 (Cth) Gesetz über das

Verwaltungsprüfungsgericht 2024 (Cth)

Antidiskriminierungsgesetz 1998 (Tas)

Gesetz zur Chancengleichheit von 1995 (Vic)

Gesetz zur Geschlechterdiskriminierung von 1984 (Cth)

Victorian Charter of Human Rights and Responsibilities Act 2006 (Vic)

Fälle

Beauftragter für Chancengleichheit gegen ADI Limited [2007] WASCA 261

Evans gegen New South Wales [2008] FCAFC 130

FAI Insurance Ltd. gegen Winneke (1982) 151 CLR 342

G gegen Minister für Einwanderung und Grenzschutz [2018] FCA 1229

Jacomb gegen Australische Gewerkschaft für Verwaltungsangestellte und Dienstleistungen [2004] FCA 1250

Jessica Hoyle und LGB Alliance Australia (Überprüfung der Ablehnung eines Antrags auf Befreiung) [2002] TASCAT 142

Kruger gegen Commonwealth (1997) 190 CLR

Lifestyle Communities Ltd (Nr. 3) (Antidiskriminierung) [2009] VCAT 1869

Minister für Aborigine-Angelegenheiten gegen Peko-Wallsend Ltd (1986) 162 CLR 24

Minister für Einwanderung und Staatsbürgerschaft gegen Li [2013] HCA 18

Peel Hotel Pty Ltd (Anti-Diskriminierungs-Ausnahme) [2010] VCAT 2005

R gegen Secretary of State for Home Department; Ex parte Simms [2000] 2 AC 115

Stevens gegen Fernwood Fitness Centres Pty Ltd [1996] EOC 92-782 *Tickle*

gegen Giggle for Girls Pty Ltd (No 2) [2024] FCA 960 (*Tickle No 2*) *Walker*

gegen Cormack [2011] FCA 861

Kommission für Wassererhaltung und Bewässerung (NSW) gegen Browning (1974) 74 CLR 492

Sekundäre Materialien

Australisches Antidiskriminierungs- und Chancengleichheitsrecht, 3. Auflage, The Federation Press, 2018

Australische Menschenrechtskommission, *Vorübergehende Ausnahmeregelungen im Rahmen des Sex Discrimination Act, Leitlinien der Kommission* (2009)

Erklärung der Gründe

Am 14. Oktober 2024 wurde das Administrative Appeals Tribunal (AAT) zum Administrative Review Tribunal (das Tribunal). Gemäß den Übergangsbestimmungen im *Gesetz über das Verwaltungsüberprüfungsgericht (Folge- und Übergangsbestimmungen Nr. 1) 2024* (das Übergangsgesetz) gelten Anträge auf Überprüfung beim AAT, die vor dem 14. Oktober 2024 nicht abgeschlossen wurden, als Antrag auf Überprüfung beim Gericht. Der Transitional Act gibt dem Tribunal die Befugnis, alle Aspekte der Überprüfung fortzusetzen und abzuschließen, die nicht bereits vom AAT abgeschlossen wurden. Diese Entscheidung und Begründung wird vom Tribunal getroffen.

HINTERGRUND

1. In dieser Angelegenheit geht es darum, ob einer Lesbenvereinigung eine Ausnahmeregelung gemäß dem *Sex Discrimination Act 1984* (Cth) (dem SDA) gewährt werden kann. Das unmittelbare Ziel des ursprünglichen Antrags der Lesbian Action Group (LAG) auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung war die Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung für Personen, die sie als weiblich geborene Lesben bezeichnen. Der Antrag wurde am 12. Oktober 2023 von der australischen Menschenrechtskommission ("die Kommission") abgelehnt.

2. Zum Zeitpunkt des Antrags waren die Antragsteller eine Gruppe von acht Einzelpersonen, von denen die Mehrheit inzwischen einen eingetragenen Verein gegründet hat. Zu den Zielen der LAG Inc. gehört es, eine politische Interessenvertretung für, von und über Lesben in Australien und international zu sein, die biologische Tatsache zu bekräftigen, dass das Geschlecht binär und unveränderlich ist, und die Unterdrückung und Diskriminierung von Lesben zu bekämpfen, wo immer sie diese sehen.
3. Es gibt einige Bundesgerichte, die sich mit Diskriminierung im Rahmen des SDA befassen, zuletzt *Tickle gegen Giggle for Girls Pty Ltd (No 2)* [2024] FCA 960 (*Tickle No 2*), aber auf Bundesebene gibt es keine entschiedenen Fälle zum Thema Ausnahmen. Es gibt eine gewisse, aber begrenzte Anzahl von Gerichtsurteilen auf staatlicher Ebene zu diesem Thema. Das Urteil in der Rechtssache *Tickle No 2* wurde unmittelbar vor der Anhörung gefällt und unterscheidet sich in wichtigen Punkten von der vorliegenden Angelegenheit, gegen die nun Berufung eingelegt wurde.
4. Der ursprüngliche Antrag auf Freistellung wurde im August 2023 bei der Kommission eingereicht, um eine Veranstaltung anlässlich des Internationalen Lesbentags im Oktober desselben Jahres durchzuführen. Die Beklagte führte eine zweiteilige öffentliche Anhörung durch und gab im September 2023 eine vorläufige Stellungnahme zur Freistellung ab, bevor sie in einer zweiten Anhörungsrunde Meinungen einholte. Die zu prüfende Entscheidung wurde am 12. Oktober 2023 erlassen. In beiden Teilen des Konsultationsverfahrens gingen zahlreiche Stellungnahmen ein, sich sowohl für als auch gegen die vorgeschlagene Freistellung aussprachen.
5. Die Klägerinnen beantragten am 8. November 2023 beim Gericht eine Überprüfung der Entscheidung. Sie reichten daraufhin die folgenden Unterlagen ein:
 - (a) Begründung des Antrags: Einzelheiten, vom 25. Januar 2023 (Einzelheiten);
 - (b) eine Darstellung des Sachverhalts, der Probleme und der Behauptungen vom 1. Juli 2024 (ASFIC);
 - (c) eine Erklärung in der Antwort vom 29. August 2024 (Antwort);
 - (d) Antwortvorlagen: Internationales Recht, vom 17. September 2024;
 - (e) Zeugenaussage von Carol Ann, Sprecherin der LAG, vom 1. Juli 2024, zusammen mit Anlagen, darunter:
 - (i) die Satzung der Lesbian Action Group Inc (LAG Inc);

- (ii) Kommentar zur staatlichen Finanzierung der LGBTQIA+-Gemeinschaft;
 - (iii) Literatur zur Gemeinschaftsdynamik zwischen Lesben und Transfrauen; und
 - (iv) Positionspapier zur Definition des Begriffs "Frau" in internationalen Menschenrechtsverträgen, insbesondere im Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau", Sonderberichterstatteerin für Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Reem Alsalem (CEDAW-Positionspapier);
- (f) eine Zeugenaussage von Carol Ann als Antwort vom 28. August 2024 mit Anlagen:
- (i) Literatur über Schwulenbefreiung und lesbischen Feminismus; und
 - (ii) Allgemeine Empfehlung Nr. 28 zu den zentralen Verpflichtungen der Vertragsstaaten nach Artikel 2 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 16. Dezember 2010;¹
- (g) Eidesstattliche Erklärung von Megan Blake, der Rechtsvertreterin der Klägerinnen, vom 16. August 2024, in der Material gezeigt wird, das auf der Website *terfisasur.com* und auch *x.com* (früher bekannt als Twitter) gesammelt wurde und als Beispiele für Gewalt und Hass gegen sogenannte transsexuelle radikale Feministinnen ("TERFs") auf Social-Media-Plattformen beschrieben wird;
- (h) Sachverständigenbericht von Professor Sheila Jeffreys, Universität Melbourne, vom 26. Juni 2024; und
- (i) Vorgeschlagene Bedingungen gemäß Abschnitt 44(3) des SDA (Anhang A1).
6. Die Beschwerdegegnerin hat folgendes Material eingereicht:
- (a) Dokumente gemäß § 37 des *Gesetzes über das Berufungsgericht für Verwaltungsangelegenheiten von 1975* (AAT Act) (T-Dokumente);

¹ An anderer Stelle in dieser Begründung auch als CEDAW bezeichnet.

- (b) ein Statement of Facts, Issues and Contentions, datiert auf den 15. August 2024 (RSFIC), mit Anhang A, der Material aus öffentlichen Stellungnahmen zum Schaden für und zur Diskriminierung von trans Menschen und Frauen enthält;
- (c) Ergänzende Eingaben (betreffend *Tickle Nr. 2*), datiert vom 27. August 2024;
- (d) Vorlage zu Fragen des internationalen Rechts, datiert vom 10. September 2024;
- (e) Sachverständigenbericht von Professor Paula Gerber, Monash University, vom 12. August 2024, mit Anlagen:
 - (i) Die Yogyakarta-Prinzipien: Grundsätze für die Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen in Bezug auf die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität, März 2007 (Yogyakarta-Prinzipien); und
 - (ii) Leitfaden für bewährte Praktiken: CEDAW as a Tool to Protect the Rights of Trans Women, Kaleidoscope Human Rights Foundation, Mai 2024;
- (f) Sachverständigenbericht von Dr. Elena Jeffreys vom 13. August 2024;
- (g) Sachverständigenbericht von Siobhan Patton vom 15. August 2024;
- (h) Erklärung von Lisa Salmon, datiert vom 12. August 2024;
- (i) Erklärung von Margaret Mayhew, datiert vom 12. August 2024; und
- (j) Erklärung von Bumpy Favell, datiert vom 13. August 2024.

Geschichte des Verfahrens

Vertraulichkeitsanordnungen

7. Die Beklagte reichte beim Gericht Kopien der während des öffentlichen Konsultationsverfahrens der Kommission eingereichten Stellungnahmen ein, nahm jedoch nur die Stellungnahmen von Organisationen in die T-Dokumente auf. Sie nahm es auf sich, sich mit den einzelnen Einreichern über die Tatsache zu beraten, dass dieses Material als Teil des Verfahrens eingereicht worden war. Aufgrund der unterschiedlichen Stellungnahmen beantragte die beklagte Partei eine Reihe von Anordnungen gemäß § 35 des AAT Act, jetzt § 70 des *Administrative Review Tribunal Act 2024* (Cth) (ART Act), und erhielt diese auch. Diese Anordnungen hatten zur Folge, dass die Namen von bestimmten

Einreicher. Letztlich wurde ein Ansatz gefunden, der es den Rechtsvertretern der Antragsteller ermöglichte, alle Eingaben zu prüfen. Die Parteien stützten sich, wenn überhaupt, nur in geringem Maße auf bestimmte Eingaben.

Beitritt eines eingetragenen Vereins

8. Im Februar 2024 beantragten die Antragsteller beim Gericht die Änderung des Namens des Antragstellers aufgrund der Eintragung des eingetragenen Vereins im Dezember 2023. Die Beklagte hatte es abgelehnt, der Änderung zuzustimmen, im Wesentlichen mit der Begründung, dass die Eintragung nach dem ursprünglichen Antrag der Einzelpersonen, aus denen die LAG besteht, erfolgt sei. Die Kommission war auch der Ansicht, dass die eingetragene Körperschaft keine Organisation sei, deren Interessen von der Entscheidung nach § 27 des AAT-Gesetzes betroffen seien. Die von der Beklagten vorgeschlagene Alternative war, dass einige oder alle Mitglieder der LAG als Kläger benannt werden könnten.
9. Als weitere Alternativen schlugen die Antragsteller vor, die LAG Inc. gemäß § 30(1A) des AAT Act als Partei in das Verfahren einzubeziehen oder sie an die Stelle der ursprünglichen Antragsteller zu setzen. In einer telefonischen Anhörung stellte ich fest, dass die Interessen des eingetragenen Vereins von der Entscheidung betroffen sind und dass die zweckmäßigste Lösung darin bestand, die LAG Inc. als sonstige Partei beizuladen.

Zusatzantrag der Sonderberichterstatterin Reem Alsalem

10. Unmittelbar vor der mündlichen Verhandlung in dieser Sache erhielt das Gericht ein Schreiben direkt von Frau Alsalem, der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für Gewalt gegen Frauen und Mädchen, zusammen mit einem Antrag vom 29. August 2024 auf Zulassung als Verfahrensbeteiligte, zugehörigen Schriftsätzen und dem Positionspapier der Sonderberichterstatterin vom 4. April 2024.
11. Die Eingaben beantragten die Einbeziehung gemäß § 30(1)(d) des AAT Act [3] und stellen fest, dass Frau Alsalem nicht versucht hat, sich anderweitig aktiv an dem Verfahren zu beteiligen [4]. Frau Alsalem nannte als formale Grundlage ihres Mandats einen Beschluss des Menschenrechtsrats [6] und beschreibt diesen als "*Empfehlung von Maßnahmen, Mitteln und Wegen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und ihrer Ursachen sowie zur Beseitigung ihrer Folgen*" [7].

12. Des Weiteren wurde geltend gemacht, dass die Interessen von Frau Alsalem durch die zu prüfende Entscheidung beeinträchtigt würden, und zwar aus folgenden Gründen
- (a) es geht um die Betrachtung der Begriffe "Geschlecht" und "sexuelle Ausrichtung" als Rechtsbegriffe im Sinne des SDA [13];
 - (b) Eines der Ziele der SDA ist die Umsetzung bestimmter Bestimmungen der CEDAW und anderer Verträge [14];
 - (c) die Auslegung des Begriffs "Geschlecht" und verwandter Begriffe sowie deren Verwendung durch die Staaten für das Mandat von Bedeutung sind [16]; und
 - (d) Das Völkerrecht erlaubt es Frauen und Mädchen, Räume für biologische Frauen, einschließlich solcher, die sich zu biologischen Frauen hingezogen fühlen, beizubehalten, *"ohne dass eine solche Differenzierung eine Diskriminierung darstellt, da die Kriterien für eine solche Differenzierung vernünftig und objektiv sind und darauf abzielen, einen Zweck zu erreichen, der gemäß dem ICCPR [Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte] legitim ist"* [19].
13. Ich habe den Antrag von Frau Alsalem zur Kenntnis genommen und die Parteien beraten. Der Antragsgegner lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass die Interessen der Sonderberichterstatterin von der Entscheidung nicht betroffen seien. Frau Alsalem sei nicht in Australien ansässig und habe nicht dargelegt, inwiefern ihr Interesse an der Entscheidung mehr als nur intellektueller Natur sein könnte. Der Beklagte wies jedoch darauf hin, dass das Positionspapier dem Gericht bereits vorlag, und sprach sich nicht dagegen aus, das Vorbringen entweder nach § 33 des AAT Act, jetzt § 49, 50 und 52 des ART Act, oder als Beweismittel der Kläger zu berücksichtigen. Es wurde auch behauptet, dass der Sonderberichterstatter kein maßgeblicher Ausleger des CEDAW sei und dass der Menschenrechtsrat keine formale Kontrolle über das CEDAW oder seinen zugehörigen Ausschuss habe.
14. Die Anhörung begann zwei Arbeitstage nach Einreichung der Klageschrift, und Frau Cheligoy vom Rechtsbeistand erschien, um sich über den Standpunkt des Gerichts zu informieren. Auf der Grundlage des oben dargelegten Vorbringens des Beklagten und der Forderung der Kläger, dass das Gericht gemäß § 33 des AAT-Gesetzes das Vorbringen von Frau Alsalem berücksichtigen sollte, zog Frau Cheligoy den Antrag formell zurück. Ich hielt dies für ein angemessenes Vorgehen, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass mir das Positionspapier bereits vorlag.
15. Weitere Schriftsätze, datiert vom 16. September 2024, wurden von Frau Alsalem nach dem Ende der mündlichen Verhandlung eingereicht. Ich teilte den Parteien mit, dass ich diesen Schriftsatz nicht berücksichtigen werde.

Der Sonderberichtersteller hatte keine förmliche Befugnis, das Material zu kommentieren, und es sollte vermieden werden, dass weitere Kommentare abgegeben werden, wenn die Parteien die Hauptverantwortung für Stellungnahmen zum Völkerrecht tragen.

Einspruch des Antragstellers gegen Beweismittel

16. Der Kläger erhob zunächst in einer telefonischen Anhörung, in der Fragen der Vorbereitung der Anhörung erörtert wurden, Einspruch gegen den Bericht von Professor Gerber. Hier wurde vorgetragen, dass das Gutachten "unzulässig" sei, da es sich mit Rechtsfragen befasse. In ihrer Antwort machten die Kläger geltend, dass der Bericht keine streitigen Tatsachen betreffe und versuche, die Aufgabe des Gerichts, das Recht zu finden und anzuwenden, an sich zu reißen [11]. In der Antwort wird Frau Alsalems "*vernünftige Auslegung von CEDAW*" gelobt [14].
17. Dieser Einwand wurde während der Anhörung weiterverfolgt. Es wurde behauptet, dass *Tickle Nr. 2* für das Gericht bindend sei und dass diese Entscheidung Fragen wie die Anwendung von CEDAW auf die SDA angemessen behandelt. Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass in der Antwort der Antragsteller weiter ausgeführt wird, dass *Tickle Nr. 2* zwar für das Gericht bindend ist, die Antragsteller die Entscheidung jedoch für falsch halten und dass ihr Inhalt für die Angelegenheit vor dem Gericht nicht relevant ist.
18. Wie bereits erwähnt, wurde mir durch die Erklärung von Carol Ann bereits einiges an Material über Aspekte des internationalen Rechts vorgelegt. Dementsprechend habe ich entschieden, dass es für das Gericht angemessen ist, den Bericht von Professor Gerber entgegenzunehmen, dass aber jegliches Gewicht, das seinem Inhalt beigemessen wird, von der vorrangigen Frage der Bedeutung völkerrechtlicher Fragen bei der Auslegung und Anwendung der SDA bestimmt wird.
19. Ein zweiter Einwand wurde vom Kläger während des Schlussvortrags des Beklagten erhoben. Der Beklagte versuchte, sich auf die Ergebnisse einer gerichtsmedizinischen Untersuchung des Todes einer Person vom 29. August 2024 zu beziehen. Das Material war - wie mir gesagt wurde - gerade erst in die Hände des Beklagten gelangt. Es wurde behauptet, dass die Ergebnisse für die Frage des Schadens, den die Gewährung einer Ausnahmegenehmigung für Mitglieder der Trans-Gemeinschaft verursachen könnte, relevant seien.
20. Ich stimmte dem Einwand der Antragsteller gegen die späte Vorlage dieses Materials zu und stellte fest, dass ich mit dem mir bereits vorliegenden Material zu diesem Thema zufrieden war.

LEGISLATION

21. Der vollständige Titel der SDA lautet folgt:

Ein Gesetz über Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des intersexuellen Status, des Ehe- oder Beziehungsstatus, der Schwangerschaft, der möglichen Schwangerschaft, des Stillens oder der familiären Pflichten sowie über Diskriminierung aufgrund von sexueller Belästigung, Belästigung aufgrund des Geschlechts oder eines feindlichen Arbeitsumfelds

in der Erkenntnis, dass die Diskriminierung von Menschen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität, ihres intersexuellen Status, ihres Ehe- oder Beziehungsstatus, ihrer Schwangerschaft oder potenziellen Schwangerschaft, ihres Stillens oder ihrer familiären Pflichten in den Bereichen Arbeit, Unterkunft, Bildung, Bereitstellung von Gütern, Einrichtungen und Dienstleistungen, Verfügung über Grund und Boden, Aktivitäten von Vereinen und Verwaltung von Gesetzen und Programmen des Commonwealth so weit wie möglich verboten werden muss:

Bekräftigung, dass jeder Mensch vor dem Gesetz gleich ist und Recht auf gleichen Schutz und gleichen Nutzen durch das Gesetz hat, ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des intersexuellen Status, des Ehe- oder Beziehungsstatus, der Schwangerschaft oder möglichen Schwangerschaft, des Stillens oder der familiären Pflichten:

22. Zu den Objekten in § 3 des SDA gehören:

- (a) *einige Bestimmungen des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und anderer einschlägiger internationaler Übereinkünfte in Kraft zu setzen; und*
- (b) *die Diskriminierung von Personen des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des intersexuellen Status, des Ehe- oder Beziehungsstatus, der Schwangerschaft oder potenziellen Schwangerschaft oder des Stillens in den Bereichen Arbeit, Unterkunft, Bildung, Bereitstellung von Gütern, Einrichtungen und Dienstleistungen, Verfügung über Grund und Boden, Aktivitäten von Vereinen und Verwaltung von Gesetzen und Programmen des Commonwealth so weit wie möglich zu beseitigen.*

23. Als einschlägige internationale Instrumente werden in Absatz 4 u. a. das CEDAW (dessen Text einen Anhang zum SDA bildet) und der ICCPR genannt.

24. Die Geschlechtsidentität wird in Absatz 4 des SDA definiert als "*die geschlechtsbezogene Identität, das Aussehen oder die Verhaltensweisen oder andere geschlechtsbezogene Merkmale einer Person (unabhängig davon, ob ein medizinischer Eingriff vorgenommen wurde oder nicht), mit oder ohne Rücksicht auf das bei der Geburt festgelegte Geschlecht der Person*".

25. Diskriminierung aus den verschiedenen vom SDA abgedeckten Gründen wird einheitlich so definiert, ein Diskriminierer eine geschädigte Person "*weniger günstig behandelt, als er eine Person behandelt oder behandeln würde, die das betreffende Merkmal nicht aufweist*" (aufgrund des Geschlechts, § 5; der sexuellen Ausrichtung, § 5A; aufgrund der Geschlechtsidentität, § 5B; aufgrund des intersexuellen Status, § 5C usw.).

26. Gemäß § 7D des SDA kann eine Person besondere Maßnahmen ergreifen, die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen, Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung, unterschiedlicher Geschlechtsidentität oder mit intersexuellem Status (und in Bezug auf andere definierte Gruppen) zu erreichen.
27. Wie bereits erwähnt, legt das SDA in § 13A fest, dass ein Teil des Strafgesetzbuches, in dem die allgemeinen Grundsätze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit festgelegt sind, auf Straftaten anwendbar ist, die gegen das Gesetz verstoßen.
28. In Anbetracht der Umstände dieser Angelegenheit der relevanteste potenzielle Bereich der Diskriminierung derjenige zu sein, der in Abschnitt 22 der Abteilung 2 des SDA genannt wird, nämlich die Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen und Einrichtungen. Dienstleistungen werden in Absatz 4 weit definiert und schließen bestimmte Aktivitäten wie Unterhaltung und Erholung ein. Gemäß dieser Bestimmung:
- Es ist rechtswidrig, wenn eine Person, die entgeltlich oder unentgeltlich Waren oder Dienstleistungen anbietet oder Einrichtungen zur Verfügung stellt, eine andere Person aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, ihres intersexuellen Status, ihres Ehe- oder Beziehungsstatus, ihrer Schwangerschaft oder möglichen Schwangerschaft oder ihres Stillens diskriminiert:*
- (a) indem sie sich weigert, der anderen Person diese Waren oder Dienstleistungen zu liefern oder diese Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;*
 - (b) in den Bedingungen, zu denen die erstgenannte Person der anderen diese Waren oder Dienstleistungen liefert oder diese Einrichtungen zur Verfügung stellt; oder*
 - (c) in der Art und Weise, in der die erstgenannte Person der anderen Person diese Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung stellt oder diese Einrichtungen zur Verfügung stellt.*
29. Das SDA macht auch die Diskriminierung bei der Verwaltung eines Clubs durch § 25 rechtswidrig. Ein Club wird in § 4 definiert als eine Personenvereinigung von 30 Personen, die sich zu sozialen, kulturellen und politischen Zwecken zusammenschließen, die Einrichtungen aus Mitteln der Vereinigung bereitstellen und unterhalten und in diesen Räumlichkeiten Alkohol ausschenken.
30. Abteilung 4 des Gesetzes sieht eine Reihe von Ausnahmen vor, wie z. B. die Erlaubnis zur Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in der Beschäftigung, wenn es eine echte berufliche Qualifikation ist, dass eine Person ein anderes Geschlecht hat (§ 30). Gemäß § 39 ist eine Diskriminierung aus den verschiedenen vom SDA abgedeckten Gründen im Zusammenhang mit der Zulassung von Personen als Mitglieder einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Bereitstellung von Leistungen, Einrichtungen oder Diensten für deren Mitglieder zulässig. Eine freiwillige Einrichtung wird in § 4 als eine Vereinigung ohne Erwerbzzweck (mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit) definiert.

31. Der vollständige Wortlaut von § 44 lautet wie folgt:

(1) *Die Kommission kann auf Antrag von:*

- (a) *eine Person, in ihrem eigenen Namen oder im Namen dieser Person und einer anderen Person oder anderer Personen;*
- (b) *2 oder mehr Personen für sich selbst oder für sich und eine oder mehrere andere Personen; oder*
- (c) *eine oder mehrere Personen, die zu einer Personengruppe gehören, im Namen der zu dieser Personengruppe gehörenden Personen;*

durch eine schriftliche Urkunde der Person, den Personen bzw. der Personengruppe eine Befreiung von der Anwendung einer Bestimmung der Abteilung 1 oder 2 oder des Paragraphen 41 Absatz 1 Buchstabe e oder des Paragraphen 41B Absatz 1 Buchstabe b gewähren, wie in der Urkunde angegeben.

(2) *Die Kommission kann auf Antrag einer Person, der oder für die eine Befreiung von einer Bestimmung der Abteilung 1 oder 2 oder von § 41 Absatz 1 Buchstabe e) nach Absatz 1 gewährt wurde, wobei der Antrag vor Ablauf des Zeitraums gestellt wird, für den diese Befreiung gewährt wurde, eine weitere Befreiung von der Anwendung dieser Bestimmung gewähren.*

(3) *Eine Befreiung oder eine weitere Befreiung von der Anwendung einer Bestimmung der Abteilung 1 oder 2 oder von Paragraph 41 Absatz 1 Buchstabe e) oder Paragraph 41B Absatz 1 Buchstabe b):*

- (a) *kann vorbehaltlich der in der Urkunde festgelegten Bedingungen gewährt werden;*
- (b) *kann ausgedrückt werden, dass sie nur unter den in der Übereinkunft genannten Umständen oder in Bezug auf die dort genannten Tätigkeiten gilt, und*
- (c) *wird für einen bestimmten Zeitraum von höchstens 5 Jahren gewährt.*

32. Die Überprüfung dieser Entscheidungen vor dem Gericht ist in § 45 des SDA vorgesehen, und das Gesetz schreibt auch die Veröffentlichung der Entscheidungen im Amtsblatt vor. Wie bereits erwähnt, sieht das SDA in § 47 vor, dass die Gewährung einer Befreiung alles rechtmäßig macht, was in Übereinstimmung mit dem Rechtsakt, durch den die Befreiung gewährt wurde, geschieht.

33. Obwohl dies weder in den Stellungnahmen noch in der zu prüfenden Entscheidung angesprochen wurde, stelle ich fest, dass die SDA weitere potenziell relevante Bestimmungen enthält:

- (a) Nach § 105 haftet eine Person für eine rechtswidrige Handlung, wenn sie eine andere Person zu einer rechtswidrigen Handlung veranlasst, anweist, veranlasst, unterstützt oder zulässt; und
- (b) Nach § 106 haftet derjenige, dessen Angestellter oder Beauftragter eine rechtswidrige Handlung vornimmt, als Erfüllungsgehilfe, es sei denn, er hat alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen, um eine solche Handlung zu verhindern.

34. Gemäß § 43 des AAT Act, jetzt § 54 des ART Act, *kann* das Gericht bei der Durchführung einer Überprüfung *"alle Befugnisse und Ermessensspielräume ausüben, die ihm durch alle einschlägigen*

der Person, die die Entscheidung getroffen hat". Aus diesem Grund auch auf den *Australian Human Rights Commission Act 1986* (Cth) (AHRC Act) Bezug genommen werden.

35. Die Aufgaben der Kommission müssen gemäß § 10A des AHRC-Gesetzes erfüllt werden:

(a) im Hinblick auf:

(i) die Unteilbarkeit und Universalität der ; und

(ii) den Grundsatz, dass jeder Mensch frei und gleich an Würde und Rechten ist, und

(b) effizient und mit dem größtmöglichen Nutzen für die Menschen in Australien.

36. Die Aufgaben der Kommission sind in § 11 des AHRC-Gesetzes festgelegt und umfassen, wie bereits erwähnt, die Befugnis, im Rahmen des SDA über Anträge auf Ausnahmeregelungen zu entscheiden, sowie die Befugnis, Beschwerden über unrechtmäßige Diskriminierung zu bearbeiten. Obwohl dies nicht unbedingt relevant ist, stelle ich fest, dass Beschwerden, die von der Kommission abgeschlossen werden, zu einer Klage wegen unrechtmäßiger Diskriminierung beim Federal Circuit and Family Court of Australia (Division 2) (Division 2 von Teil IIB des AHRC Act) führen können.

Leitlinien der Kommission

37. Die Kommission hat eine Reihe von Leitlinien veröffentlicht, in denen sie ihre Vorgehensweise bei der Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmen darlegt: "2009 Temporary exemptions under the Sex Discrimination Act" (T11) (die Leitlinien). Ausgehend von der Argumentation des (damaligen) Richters Mortimer in der Rechtssache *G gegen den Minister für Einwanderung und Grenzschutz* [2018] FCA 1229 stelle ich fest, dass Grundsatzklärungen, wie sie in den Leitlinien enthalten sind, eine Hilfe bei der Entscheidungsfindung sein können. Dies liegt daran, dass sie zur Kohärenz des Ansatzes in ähnlichen Fällen beitragen, wenn die Entscheidungsfindung nicht durch das Gesetz zur Annahme einer Strategie verpflichtet ist. Das Ergebnis in einem bestimmten Fall muss jedoch das Ergebnis aktiver intellektueller Überlegungen darüber sein, was die richtige oder vorzuziehende Entscheidung auf der Grundlage aller dem Entscheidungsträger vorliegenden Informationen ist: "*Ein Entscheidungsträger darf die Ausübung seiner Befugnisse nicht an die Bedingungen einer Leitlinie "abtreten"*" [210].

38. In den Leitlinien heißt es unter [2], dass geprüft wird, ob eine Ausnahme erforderlich ist, die Ziele und alle relevanten Bestimmungen der SDA, die Gründe für die Beantragung einer Ausnahme und die Eingaben der betroffenen Parteien. In [3] werden die Kriterien noch ausführlicher beschrieben:

(a) Ist eine Freistellung erforderlich? In diesem Teil wird darauf hingewiesen, dass ein Ausgangspunkt das Vorhandensein eines stichhaltigen Beweises dafür ist, dass die Tätigkeiten, für die eine Befreiung beantragt wird, Folgendes darstellen

Diskriminierung. Sie sieht auch vor, dass geprüft wird, ob die Bestimmungen über Sondermaßnahmen oder dauerhafte Ausnahmen gelten;

- (b) Ist die Gewährung einer Ausnahme mit den Zielen der SDA vereinbar? Dieser Teil besagt, dass die Ziele des SDA berücksichtigt werden müssen. In den Leitlinien heißt es hierzu: *"Wenn eine Befreiung beantragt wird, die ein Verhalten zulässt, das mit den Zielen des [SDA] unvereinbar ist oder diese untergräbt, ist dies ein wichtiger Grund, eine Befreiung nicht zu gewähren"*. In diesem Teil heißt es auch, dass die Kommission Folgendes berücksichtigen wird:
- (i) die Angemessenheit der beantragten Befreiung, wobei *"Art und Ausmaß der diskriminierenden Wirkung gegen die für eine Befreiung angeführten Gründe"* abzuwägen sind;
 - (ii) ob die Umstände denen der ständigen Befreiungen ähneln könnten, so dass sie dem Geist oder der allgemeinen Systematik dieser Befreiungen entsprechen, und
 - (iii) ob eine Befreiung unter bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen gewährt werden kann;
- (c) Ist es zweckmäßig, eine Freistellung an Bedingungen und Auflagen zu knüpfen? In diesem Teil wird die Kommission prüfen, ob es angebracht ist, die Freistellung an zu knüpfen oder ihre Anwendung auf bestimmte Umstände oder Tätigkeiten zu beschränken. Insbesondere wird geprüft, ob die Gewährung an werden kann, die während des Bewilligungszeitraums Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der diskriminierenden Praxis oder des diskriminierenden Umstands und/oder zur Förderung der Ziele der SDA erfordern;
- (d) Wie sehen die Ansichten von Personen oder Organisationen aus, die an einem Antrag interessiert sind oder die vom Ergebnis eines Antrags betroffen sein könnten? Eingaben von interessierten Parteien werden berücksichtigt.
39. Im Rahmen der Behandlung verschiedener Verfahrensfragen wird in den Leitlinien unter [5](g) vorgeschlagen, dass in den Freistellungsanträgen die Gründe für die Notwendigkeit einer Freistellung und die entsprechenden Nachweise dargelegt und, soweit möglich, erläutert werden sollten:
- *Wie sich die vorgeschlagene Ausnahmeregelung in den Zweck und die Systematik des Gesetzes zur Geschlechterdiskriminierung einfügt;*
 - *Warum die sofortige Einhaltung des Gesetzes gegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in diesem Fall nicht möglich ist oder nicht verlangt werden sollte;*

- *Alle vom Antragsteller durchgeführten oder geplanten Maßnahmen, die darauf abzielen, die Ziele des Gesetzes über die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu erreichen;*
- *Alle Bedingungen oder Auflagen, die die Ziele des Gesetzes zur Diskriminierung aufgrund des Geschlechts fördern und die der Antragsteller bereit ist, als Bedingung für die Gewährung der Ausnahme zu erfüllen;*
- *die Ergebnisse etwaiger vom Antragsteller durchgeführter Konsultationen mit Personen, die von der vorgeschlagenen Tätigkeit betroffen sein könnten, und ihren repräsentativen Organisationen;*
- *die finanzielle oder sonstige Härte, die sich ergibt, wenn die Befreiung nicht gewährt wird, und*
- *Vorgeschlagene Maßnahmen zur Minimierung oder Verringerung von Härten, die für die von der vorgeschlagenen Ausnahme betroffenen Personen entstehen können.*

DER FREISTELLUNGSANTRAG

40. Der am 3. August 2023 eingereichte Antrag (T7) trägt den Titel: "Antrag der Lesbian Action Group auf eine befristete fünfjährige Ausnahmegenehmigung gemäß dem Sex Discrimination Act für eine Veranstaltung zur Feier des Internationalen Frauentags, die von der Lesbian Action Group am Sonntag, den 8. Oktober 2023 im Pride Centre in St. Kilda organisiert wird".
41. Im anschließenden Schriftverkehr wurde bestätigt, dass die Veranstaltung auf 15. Oktober 2023 verlegt wurde (T8), und der Beschwerdegegnerin wurden in einem weiteren Schriftwechsel weitere Informationen über den Antrag übermittelt (T9, T10).
42. In der Klageschrift wird eine fünfzigjährige Geschichte lesbischer Veranstaltungen dargelegt und berichtet, dass die "*Transgender-Gemeinschaft*" im Jahr 2003 gegen lesbische Versammlungen protestierte (T7, 74). Die Antragsteller erläutern, dass dies zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für eine als Lesfest 2004 bekannte Veranstaltung für weiblich geborene Lesben führte, die jedoch später "*aufgrund einer Formalität*" widerrufen wurde (T7, 74-76). Die Bescheide im Zusammenhang mit dieser Ausnahmegenehmigung nach dem *Gleichstellungsgesetz von 1995* (Vic) (das), die vom viktorianischen Zivil- und Verwaltungsgericht (VCAT) geprüft wurde, befinden sich in den Unterlagen (T80, T81).
43. Die Antragstellerinnen stellen fest, dass infolgedessen "*weiblich geborene Lesben*" in den darauf folgenden 20 Jahren nur private Zusammenkünfte abgehalten haben. Aufgrund zunehmender Frustration über diesen Zustand wurde die Lesben-Aktionsgruppe gegründet und beschlossen, "*eine weitere Ausnahmegenehmigung zu beantragen, um zu versuchen, diese unhaltbare Situation zum Nutzen der lesbischen Gemeinschaft als Ganzes zu ändern*" (T7, 76). Die folgenden Gründe werden angeführt (T7, 77-78):

Wir treffen uns regelmäßig als Lesbians Born Female zu unserem eigenen Wohlbefinden, um Informationen auszutauschen, Workshops zu einer Reihe von Themen zu veranstalten, die für Lesben relevant sind, und unsere zahlreichen Erfolge zu feiern.

Konsolidierung und Ausbau unserer sozialen und politischen Lesben-Netzwerke.

Es soll bestätigt werden, dass Lesben eine eigenständige und etablierte Bevölkerungsgruppe mit eigener Kultur und eigenem Lebensstil sind.

Wir können darauf aufbauen, dass wir uns als Lesben seit mehr als fünfzig Jahren auf verschiedene Weise bei Konferenzen, Tänzen, Treffen und gesellschaftlichen Veranstaltungen treffen und können bestätigen, wie nützlich und notwendig es ist, dass diese Zusammenkünfte fortgesetzt werden.

Die Lesben müssen erkennen, dass sie eine starke und spezifisch lesbische Kultur aufgebaut haben und dass wir als Lesben besondere Bedürfnisse haben, die in einem ausschließlich lesbisch geborenen weiblichen Umfeld diskutiert und gefeiert werden müssen.

Die Möglichkeit einer breiten und öffentlichen Werbung, um Lesben, die sozial isoliert sind, insbesondere in ländlichen Gebieten, Lesben mit Behinderungen und Lesben aus sprachlich unterschiedlichen Kulturen darauf aufmerksam zu machen, dass exklusive lesbische Veranstaltungen zu ihren Gunsten organisiert werden.

Die Souveränität der Aborigines und der Torres Strait Islander weiterhin anzuerkennen, indem wir weiterhin die Miete zahlen, indem wir einen Aufschlag von 10 % auf die Anmeldegebühren bei Veranstaltungen für lesbisch geborene Frauen erheben und freien Eintritt für lesbisch geborene Frauen der Aborigines und Torres Strait Islander gewähren.

44. Nach weiteren Informationen über die Bedeutung des Internationalen Lesbentags (T7, 78-80) heißt es in dem Antrag, die Freistellung sei notwendig, um für Veranstaltungen zu werben und sich "wieder einmal öffentlich zu treffen, ohne Angst vor Rechtsstreitigkeiten oder Diskriminierung" (T7, 80). Weiter heißt es: "Die Freistellung würde jeden ausschließen, der nicht lesbisch oder weiblich geboren ist. Das heißt, heterosexuelle, bisexuelle und schwule Männer, heterosexuelle und bisexuelle Frauen, Transgender-Personen und Queer plus-Personen" (T7, 81).
45. Im Antrag werden die Antragstellerinnen (die Lesbian Action Group) als "gemeinschaftsbasierte, gemeinnützige Aktivistengruppe für lesbisch geborene Frauen" beschrieben, die gegründet wurde, um aktiv gegen die Diskriminierung vorzugehen, die lesbisch geborene Frauen in den letzten 20 Jahren erfahren haben (T7, 81). Neben dem Wunsch, Veranstaltungen zu organisieren und politisch aktiv zu sein, beschreiben die Antragstellerinnen die Veranstaltung im Oktober 2023 als eine "ganztägige, spaßige, kulturell angemessene Veranstaltung für Lesben, die als Frauen geboren wurden", mit verschiedenen Formen der Unterhaltung und mit der Absicht, "jungen Lesben ein Beispiel dafür zu geben, wie dynamisch und mutig die älteren lesbischen Gemeinschaften in den letzten mehr als fünfzig Jahren gewesen sind" (T7, 81).
46. Weitere Informationen wurden am 11. August 2023 vorgelegt (T7, 84-87). Diese wurden in Beantwortung von Fragen des Antragsgegners (T7, 88) vorgelegt, einschließlich der Frage, warum es angemessen und notwendig ist, die im Antrag genannten Gruppen auszuschließen, und welche anderen Tätigkeiten von einer fünfjährigen Freistellung erfasst werden könnten. Zusammengefasst antworteten die Antragsteller, dass:
- (a) Es besteht die Notwendigkeit, sich "ohne Einmischung der Menschen in der vorherrschenden patriarchalischen Kultur zu treffen, nicht immer das Beste für die Minderheit im Sinn haben",

Dazu gehört auch das Bedürfnis, über persönliche Gesundheitsprobleme und Geschichten über häusliche Gewalt zu sprechen und sich an ihrer Kultur zu erfreuen;

- (b) eine fünfjährige Ausnahmeregelung beantragt wurde, um mehr Spaß und politische Aktionen durchführen zu können, und *"ebenso wichtig ist, dass wir in diesem repressiven und konservativen politischen Klima der letzten zwei Jahrzehnte (2003-2023), in dem wir um Erlaubnis bitten müssen, uns nicht nur zu treffen, sondern auch zu werben"*, je mehr Veranstaltungen, desto besser; und
- (c) Die Antragsteller haben zwar die Unterstützung einer eingetragenen Lesbengruppe [nicht genannt], würden aber bei Bedarf die Gründung einer solchen Gruppe in Betracht ziehen.

DIE URSPRÜNGLICHE ENTSCHEIDUNG

- 47. Wie bereits erwähnt, führte die beklagte Partei einen öffentlichen Konsultationsprozess in zwei Teilen durch. Sie korrespondierte mit einer Reihe von unabhängigen und staatlichen Menschenrechtsinstitutionen und -agenturen [T12]-[T26]. Außerdem gingen Stellungnahmen von Einzelpersonen und Organisationen ein [T27]-[T55].² Zu diesem Zeitpunkt gab die Beschwerdegegnerin eine vorläufige Stellungnahme vom 25. September 2023 (T60) ab, in der sie angab, dass sie *"nicht davon überzeugt ist, dass es angemessen oder vernünftig ist, die Ausnahme zu gewähren"* [7.46].
- 48. In diesem Dokument sind die Meinungen für und gegen die Freistellung zusammengefasst, auf die ich hier nicht eingehen werde. Die genannten Erwägungen lauten zusammenfassend:
 - (a) die Beschränkung des Zugangs zu einer öffentlichen Veranstaltung zur Feier des Internationalen Lesbentags und ähnlicher Veranstaltungen in der Zukunft, scheint auf eine unrechtmäßige Diskriminierung zumindest aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität bei der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen hinauszulaufen, und die ständigen Ausnahmen gemäß dem SDA scheinen nicht anwendbar zu sein [7.31];
 - (b) die Ausnahmeregelung für gemeinnützige Einrichtungen (§ 39 SDA) würde wahrscheinlich eine Diskriminierung im Zusammenhang mit den eigenen Mitgliedern der LAG und die Durchführung von Veranstaltungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit erlauben [7.32];
 - (c) Vorübergehende Ausnahmen sollten nicht leichtfertig gewährt werden, und eine Gewährung *"hat zur Folge, dass das betreffende Verhalten aus den Verboten des SDA herausgenommen wird und einem Betroffenen der Rechtsweg verwehrt wird"*

²Die Kommission erhielt zu diesem Zeitpunkt 236 Stellungnahmen, 31 von Organisationen und 205 von Einzelpersonen (T2
SEITE1751

[6.2).

Person, die davon betroffen ist", und qualifiziert damit die Verhaltensnormen, der Rechtsakt aufstellen will [7.36];

- (d) Aus den Gründen, die für die Durchführung der Veranstaltung angegeben werden, geht hervor, dass es sich um *ein gesellschaftliches Ereignis handelt, bei dem gesungen, getanzt, gefeiert und Ideen diskutiert werden*" [7.38]-[7.39];
 - (e) Die Gewährung einer Ausnahmeregelung kann zu einer weiteren Ausgrenzung und Diskriminierung gleichgeschlechtlich angezogener Transgender-Frauen führen, einer Gruppe, die Diskriminierung, Belästigung und sozialer Ausgrenzung ausgesetzt ist [7.42];
 - (f) die Antragsteller nicht beschrieben haben, wie sie die Teilnahme auf die vorgesehene Teilnehmergruppe beschränken würden, und dass dies zu Eingriffen in die Privatsphäre führen könnte, die einer sexuellen oder geschlechtsspezifischen Belästigung gleichkämen [7.43]; und
 - (g) die Beklagte hält eine fünfjährige Freistellung nicht für angemessen, ohne Einzelheiten über zukünftige Ereignisse und die Möglichkeit, bei diesen Ereignissen zur Angemessenheit der Gewährung Stellung zu nehmen [7.45].
49. Weitere Stellungnahmen wurden von Einzelpersonen und Organisationen eingereicht (T61-T79)³, bevor am 12. Oktober 2023 die endgültige Mitteilung veröffentlicht wurde, dass keine vorübergehende Freistellung erteilt wird (T2). In den einleitenden Teilen der Entscheidung heißt es kurz und bündig:
- (a) die Ausnahmeregelung des § 39 der SDA findet keine Anwendung, da die Absicht besteht, mit Personen außerhalb der Mitgliedschaft in Kontakt zu treten [8.7];
 - (b) die Befugnis zur Gewährung einer Ausnahme ist weitgehend unbeschränkt und "*muss im Einklang mit dem Gegenstand, dem Anwendungsbereich und dem Zweck der Rechtsvorschriften ausgeübt werden*" [8.11] (zur Untermauerung dieses Standpunkts wird eine Reihe von Behörden zitiert);
 - (c) die Befugnis muss auch im Lichte der Ziele des SDA und des gesamten Rechtsrahmens ausgelegt werden [8.14];
 - (d) die Befugnis sollte "*nicht leichtfertig erteilt werden*", da das SDA bereits dauerhafte Ausnahmen vorsieht und eine Ausnahme die angebliche Diskriminierung nicht rechtswidrig macht, und die

³Die Kommission erhielt zu diesem weitere 262 Stellungnahmen, 20 von Organisationen und 242 von Einzelpersonen (T2 [6.7]).

Die Kommission *muss sich vergewissern, dass eine vorübergehende Befreiung angemessen und vernünftig ist, und es sind überzeugende Beweise erforderlich, um die Befreiung zu rechtfertigen*" [8.15]; und

- (e) die Leitlinien werden zitiert [8.16].

50. In den wesentlichen Teilen der Entscheidung heißt es zusammenfassend:

- (a) Die meisten Befürworter der Ausnahmeregelung "*betonen, dass es wichtig ist, Räume für lesbische Frauen nur auf der Grundlage ihres biologischen Geschlechts zu erhalten*", und erklären, dass Transfrauen "*aufgrund ihrer Geschlechtsidentität keine Frauen sein können und sich dementsprechend nicht als Lesben identifizieren können*" [9.12]-[9.13];
- (b) In vielen Stellungnahmen, die sich gegen die Ausnahmeregelung aussprechen, heißt es, dass die LAG "*nicht die Mehrheit der Lesben vertritt, die sich für Trans-Lesben, bisexuelle und queere cisgender-Frauen und eine auf Rechten basierende Eingliederung unabhängig von anderen sich überschneidenden Identitäten einsetzen*" [9.21];
- (c) die Ausnahmeregelung nach § 39 des SDA erlaubt die Diskriminierung der eigenen Mitglieder der LAG, und die besonderen Maßnahmen nach § 7 können den Ausschluss von Männern und heterosexuellen Frauen erlauben [9.39]-[9.44];
- (d) *Die Abwägung der Rechte von Minderheitengruppen, die strukturelle und verfestigte Diskriminierung erfahren, ist ein komplexes Thema, bei dem die Meinungen geteilt sind*" [9.46];
- (e) Es ist "*wichtig und vorteilhaft für Lesben, als Gemeinschaft zusammenzukommen, um ihre Kultur zu feiern und Themen zu diskutieren, die für ihre Gemeinschaft von besonderer Bedeutung sind*" [9.47];
- (f) Das Parlament hat seine Absicht bekundet, Personen vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und des Geschlechts zu schützen, und dass Transgender-Frauen Frauen im Sinne des SDA sein können [9.48];
- (g) Die Beklagte war nicht davon überzeugt, dass "*es angemessen und vernünftig ist, bei einer Gemeinschaftsveranstaltung dieser Art Unterscheidungen zwischen Frauen aufgrund ihres biologischen Geschlechts bei der Geburt oder ihrer Transgender-Erfahrung zu treffen*" [9.55];

- (h) Die dem Antrag zugrunde liegende Prämisse, dass das Geschlecht einer Person nicht geändert werden kann und dass Transfrauen weder Frauen noch Lesben sein können, widerspricht der eindeutigen Absicht der Änderungen des SDA von 2013 [9.56];
- (i) die Gewährung der Ausnahmeregelung zu einer weiteren Ausgrenzung und Diskriminierung von lesbischen Transgender-Frauen führen kann, einer Gruppe, die Diskriminierung, Belästigung und sozialer Ausgrenzung ausgesetzt war und ist, was zu schlechten Gesundheitsergebnissen, psychischen Erkrankungen und Selbstmordgedanken führt [9.58]; und
- (j) eine Reihe von Eingaben enthielt anekdotische Berichte über Missbrauch und Belästigung von Lesben durch Männer und Mitglieder der Transgender-Gemeinschaft, die jedoch nicht durch *"überzeugende empirische Beweise dafür gestützt wurden, dass eine Ausnahmeregelung erforderlich war, um die Sicherheit der Besucher einer öffentlichen Veranstaltung zu gewährleisten"* [9.59].

NACHWEISE FÜR DIE GEWÄHRUNG DER BEIHILFE

Beweise in der Anhörung

- 51. Die schriftlichen Erklärungen von Carol Ann wurden in der Anhörung als ihr Hauptbeweis herangezogen. In ihrer Zeugenaussage vom Juli bezieht sich Carol Ann auf die Ziele der LAG für die Vereinigung [6] (oben sehr kurz zusammengefasst) und erläutert das Konzept des lesbischen Feminismus unter Bezugnahme auf das Denken von Professor Sheila Jeffreys [7]. Neben Themen wie Separatismus und der Notwendigkeit echter Gleichberechtigung nennt Carol Ann den Grundsatz der *"Ablehnung der Erotisierung der Gleichberechtigung"*, d. h. die Ablehnung der Objektivierung der Frau. Carol Ann bezieht sich dabei auf die Idee, dass: *Sexualität wird für Männer aus ihrer Position der Dominanz heraus sozial konstruiert und für Frauen aus ihrer Position der Unterordnung heraus. Dies gilt auch für die LGBTIQ+-Gruppen ... [einschließlich sexueller] Praktiken, die auf einer männlichen Vormachtstellung und einer patriarchalischen Sichtweise des Sexualverhaltens beruhen"*.
- 52. Eine persönliche Geschichte mit Erfahrungen als Organisatorin lesbischer Veranstaltungen [8]-[20] führt zu Beobachtungen über den Rückgang der Aktivitäten der lesbischen Gemeinschaft in den letzten 20 Jahren [21]-[25]. Carol Ann stellt insbesondere fest, dass sie *"beobachtete, dass der Rückgang der Aktivitäten in der lesbischen Gemeinschaft die direkte Folge einer zunehmenden Zahl von Trans-Lobbyisten war, die versuchten, Zugang zu unseren Veranstaltungen, Einrichtungen und Dienstleistungen zu erhalten"* [24].
- 53. Carol Ann spricht dann an, wie *"die Kollektivierung aller LGBTIQ+ als eine Gruppe Lesben unterminiert hat"* [47]-[58]. Indem sie jede der Kategorien der Reihe nach anspricht, argumentiert sie, dass

Die Transgender-Identität ist sozial konstruiert - sie hat nichts mit dem Geschlecht oder der sexuellen Orientierung zu tun. Im Gegensatz dazu werden Lesben durch beides definiert" [47(c)]. Die Gruppierung von LGBTIQ+ wird als neues Phänomen beschrieben, das die lesbische Kultur unterminiert hat, und dass es an Mitteln für lesbenspezifische Veranstaltungen mangelt [48], [50]-[51].

54. Carol Ann stellt fest, dass junge Lesben den Antragstellern mitteilen, dass *"sie dazu ermutigt werden, geschlechtsbezogene Rechte und Interessen abzulehnen und sich als nicht-binär oder trans zu identifizieren"* [53]. Sie fügt hinzu, dass Organisationen wie das Victorian Pride Centre insgesamt wenig Bereitschaft gezeigt haben, *"Lesben wie uns zu unterstützen"* (58).
55. In Bezug auf die Betonung des Geschlechts durch die LAG [59]-[65] stellt Carol Ann schließlich fest: *"Wir glauben nicht an die rechtliche Fiktion, dass Menschen ihr Geschlecht ändern können"* [61]. Sie gibt weitere Erklärungen zur Unterstützung der Bedürfnisse junger Lesben ab, indem sie argumentiert, dass *"ein hoher Anteil junger Menschen unter Druck gesetzt wird, sich umzuwandeln, und dass sie, wenn man sie in Ruhe lässt, eine gleichgeschlechtliche Anziehung entwickeln würden"* [66]. Sie argumentiert auch für die besonderen Bedürfnisse älterer Lesben, die eine besonders verletzte Gruppe darstellen, für die Würde und Sicherheit sehr wichtig sind [69].
56. Die jüngsten politischen und sonstigen Aktivitäten seit der Gründung werden wie folgt beschrieben [70]:
 - (a) junge Lesben anzusprechen, darunter auch *"Umsteigerinnen, die erkannt haben, dass sie lesbisch und nicht trans sind"*;
 - (b) Gründung einer separaten, auf Mitgliedschaft basierenden, gemeinnützigen Gruppe, The Lesbian Club Vic Inc;
 - (c) Entwicklung einer Website und einer Präsenz auf X sowie Kontaktaufnahme mit *"anderen lesbischen und gleichgesinnten Gruppen in der ganzen Welt"*;
 - (d) bei einer Veranstaltung im viktorianischen Parlament zu sprechen und eine Frage in der Fragestunde zu stellen;
 - (e) Medienarbeit im Zusammenhang mit dem Freistellungsantrag und andere Reden; und
 - (f) in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen an einer Vorlage bei den Vereinten Nationen mit dem Titel "Schutz vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung

und Geschlechtsidentität im Zusammenhang mit den Menschenrechten auf Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit - Vorlage bei den Vereinten Nationen".

57. Carol Ann stellt fest, dass die Erfahrungen der letzten 20 Jahre gezeigt haben, dass ohne öffentliche Treffen die Bedürfnisse von Lesben *"weiterhin unterdrückt, ignoriert und untergeordnet werden"*. [71]-[72]. Sie verweist auf die "Let Women Speak"-Veranstaltungen am 18. März 2023, die *"von unerwünschten extremistischen Gruppen infiltriert"* wurden, als Beispiel dafür, warum Lesben das Bedürfnis haben, sich getrennt zu treffen [73]. Sie waren von Gewalt und Traumata betroffen und ihre Sicherheit war *"ernsthaft gefährdet"*. Carol Ann erklärt, dass eine Ausnahmeregelung *"eine rechtliche unseres Rechts wäre, uns für unsere eigenen einzigartigen politischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse zu organisieren und zusammenzuschließen"* [74].
58. Carol Ann weist den Gedanken zurück, dass eine Ausnahmeregelung das Risiko eines Schadens für Mitglieder der Trans-Gemeinschaft mit sich bringen könnte [84]. Sie erklärt, die Antragsteller hätten nicht die Absicht, Schaden anzurichten: *"Um es klar zu sagen, die Trans-Gemeinschaft hat ihre eigenen Bedürfnisse und Interessen, die respektiert und berücksichtigt werden sollten"* [85]. Vielmehr argumentiert Carol Ann, dass sich der Schaden gegen Lesben richte, und zitiert Material, das später in der eidesstattlichen Erklärung von Megan Blake [87] vorgelegt wurde.
59. Schließlich verweist Carol Ann auf das Positionspapier von Frau Alsalem, in dem erklärt wird, wie CEDAW die Rechte lesbischer Frauen, die biologische Frauen sind, schützt, und erklärt, dass die Antragsteller dieses Papier in vollem Umfang unterstützen [91].
60. Ich gebe hier die wichtigsten Punkte wieder, die im Kreuzverhör zur Sprache kamen. Carol Ann gab an, dass die Antragsteller etwa im März oder April 2023 als Gruppe zusammenkamen und jetzt alle Mitglieder des Vorstands der LAG Inc. sind, und sie beschrieb die Gruppe als eine Mitgliedschaft auf Einladung.
61. Zusätzlich zu den im Antrag beschriebenen Veranstaltungen erklärte Carol Ann, dass die Antragsteller mit regelmäßigen Zoom-Sitzungen begonnen haben, auch nachdem sie junge Lesben erreicht hatten. Derzeit sind es 16 Personen im Alter von 18-30 Jahren, die auf eine Meldung auf X reagiert haben.
62. Auf die Frage, ob es die Position der LAG sei, dass sie die Ausnahme nicht "durchsetzen", sondern die Leute kommen lassen würde, wie sie wollen, antwortete Carol Ann, dass dies eine Frage der Sicherheit und der Überprüfung sei. Sie erklärte, dass die Antragsteller bei einer Ausnahmeregelung wüssten, dass sie die Veranstaltung legal durchführten, aber wenn sich einige entschlossen, sich nicht an die Richtlinien zu halten, *"würde es realistischweise keine*

Wir können nichts tun", und sie würden gebeten, die Veranstaltung zu verlassen. Carol Ann erklärte weiter, dass es *"im heutigen Klima"* wahrscheinlich sei, dass solche Leute eine Veranstaltung besuchen würden.

63. In Bezug auf die Art der Teilnehmer, die willkommen wären, erklärte Carol Ann, dass eine Transfrau in ihren Augen immer männlich bleiben würde. Sie fügte hinzu, dass für die Antragsteller eine transsexuelle Person, die als Frau geboren wurde und später ein Mann sein möchte, immer noch eine Frau ist. In Bezug auf bisexuelle Teilnehmer erklärte sie, dass es *"alle möglichen Diskussionen zu führen"* gäbe.
64. Carol Ann bestätigte auch, dass die Antragsteller nicht davon ausgingen, dass eine Person, die als Mann geboren wurde, ihr Geschlecht ändern kann. Auf eine weitere Frage von mir bestätigte sie, dass dies eine Tatsache sei. Carol Ann erklärte, dass sie keine überzeugenden Beweise dafür gesehen hat, dass Menschen ihr Geschlecht ändern können, sondern dass es sich vielmehr um eine Überzeugung handelt, die die Menschen haben: *"Was bedeutet Geschlecht? Es ist eine Erfindung in den Köpfen der Menschen; es ist ein Geschlechtsstereotyp"*.
65. Die Aussage von Professor Sheila Jeffreys wurde ebenfalls als Hauptbeweis angeführt. Sie stellt fest, dass die Tatsache, dass Lesben Frauen sind, früher *"unumstritten"* war, heute aber zum Ausdruck gebracht werden muss, weil die Bewegung für Geschlechtsidentität *"die Idee propagiert, dass Menschen ihr Geschlecht ändern können und dass Männer, Personen männlichen Geschlechts, nicht nur Frauen, sondern auch Lesben sein können"* [8]. Professor Jeffreys beschreibt auch die Entwicklung der Wissenschaft vom Geschlecht im 20. Jahrhundert und geht dabei auf Transvestitismus und Transsexualismus sowie auf die Entstehung der Gender-Bewegung ein [9]-[12]. Jahrhunderts wollten die Männer, die diese Bewegung ins Leben riefen, nicht nur als Träger von Geschlechts- oder Geschlechtsrollenstereotypen, die mit Frauen assoziiert werden, anerkannt werden, sondern *"rechtlich so behandelt werden, als wären sie tatsächlich Frauen"* [13].
66. Professor Jeffreys legt grundlegende Elemente des lesbischen Feminismus und den Niedergang der Bewegung dar [15]-[26], wobei sie besonders hervorhebt, dass Lesben *"mit anderen Gruppen wie Schwulen, Queers, nicht-binären und anderen Gruppen von Männern und Heterosexuellen subsumiert werden"*. Unter den aktuellen politischen und politischen Themen [27]-[34] beschreibt sie die *"lesbische Auslöschung"*, die sich aus den Gender-Kliniken ergibt. Sie fügt hinzu, dass *"lesbische Feministinnen der Förderung von Transgenderismus in Schulen und anderen Orten, an denen Kinder zusammenkommen, ein Ende setzen müssen"* [32].

67. Professor Jeffreys vertritt auch die Ansicht, dass sich Lesben getrennt organisieren müssen [45]-[68]. Zu den hier gemachten Aussagen gehören:
- (a) "... sowohl die politischen Entscheidungsträger als auch die Öffentlichkeit wurden mit dem Gedanken verwirrt, dass sowohl Erwachsene als auch Kinder ihr Geschlecht ändern können" [46];
 - (b) Der im April 2024 veröffentlichte Cass-Review im Vereinigten Königreich kritisiert den Weg zu Medikamenten und Operationen, der überwiegend bei Mädchen beschränkt wird [47];
 - (c) eine Überprüfung der Politik der britischen Regierung im Jahr 2024 hat die Bereitstellung von Räumen und Diensten für Frauen und Männer untersucht [49]; und
 - (d) Es gibt immer mehr Belege dafür, dass "Männer, die behaupten, Frauen zu sein", gegenüber Frauen, die ihre Identität nicht akzeptieren, missbräuchlich und gewalttätig werden, und dass Frauen, die ihre geschlechtliche Identität nicht bejahen, mit erheblichem Missbrauch zu rechnen haben, wie auf der Website "TERF is a Slur" [51], [56] dokumentiert.
68. In der Erklärung werden dann die Konflikte zwischen den unterschiedlichen politischen Interessen von Lesben weiblichen Geschlechts und Männern, die sich als Lesben mit dem weiblichen Geschlecht identifizieren, angesprochen [69]-[74]: "Die politischen Forderungen der Männer ergeben sich aus ihrer sexuellen Paraphilie des Transvestismus". Professor Jeffreys stellt hier schließlich fest, dass: *Wenn Männer 'Lesben' sein können, dann ist die Kategorie 'lesbisch' explodiert. Sie macht keinen Sinn mehr*" [74]. Abschließend verweist sie auf die in der Erklärung genannten Hauptprobleme, indem sie die Risiken aufzeigt, die damit verbunden sind, dass Lesben öffentliche Veranstaltungen durchführen, an denen Angehörige des männlichen Geschlechts teilnehmen können, die sich als Frauen und Lesben identifizieren [75]-[80].
69. Im Kreuzverhör zitierte Professor Jeffreys einige ihrer eigenen Schriften zur Untermauerung der wichtigsten Thesen. In Bezug auf Fragen der Sexualwissenschaft verwies sie auf die Arbeiten vor allem amerikanischer Psychiater und erklärte, dass das Quellenmaterial nicht nur theoretisch sei. Auf meine Bitte um Erläuterung hin beschrieb Professor Jeffreys die Entwicklung des psychiatrischen Denkens in Bezug auf die Autogynephilie, also die Liebe zur Frau an . Sie fügte hinzu, dass "Geschlecht" in der feministischen Literatur immer die biologisch bedingten Anforderungen an Frauen bedeute.
70. Professor Jeffreys erklärte, dass in Kliniken für Geschlechtsidentität heute hauptsächlich weibliche Kinder behandelt werden, während es in den letzten zehn mehrheitlich Jungen waren. Die Not, die weibliche Kinder dazu bringt, Hilfe zu suchen, wird so lange ein Problem sein, wie die Geschlechterideologie gesellschaftlich akzeptiert bleibt. Professor Jeffreys erklärte, dass sich die Situation ihrer Ansicht nach jetzt ändert und

Letztendlich wird es so etwas wie ein Trans-Kind nicht geben. Sie erklärte, dass der Einsatz von Drogen bei der Geschlechtsumwandlung eine Reihe sehr schwerwiegender Auswirkungen hat, darunter einen verminderten IQ, eine geringere Knochendichte und den Verlust der Fruchtbarkeit.

71. Auf die Frage nach ihrer Meinung zur SDA bezeichnete Professor Jeffreys den *Gender Recognition Act 2004* im Vereinigten Königreich als Vorreiter der Gender-Bewegung, dem sich viele Länder . Sie hält das SDA für "außergewöhnlich", da die Definition des Geschlechts ihrer Meinung nach auch Männer einschließt, die aufgrund von Manierismen als Frauen anerkannt werden, und fragt, ob ein Zucken der Haare darunter fallen würde. Kurzum, Professor Jeffreys erklärte, dass "*das Gesetz ein Arsch ist*".
72. Im Kreuzverhör wurde dann einige Zeit darauf verwendet, die Erfahrungen mit Gewalt gegen Lesben oder mit Gewalt bei verschiedenen öffentlichen Veranstaltungen anzusprechen, wie sie in der Erklärung von Professor Jeffreys geschildert wurden, wogegen einige Einwände erhoben wurden. Letztendlich sagte sie aus, dass Gewalt von Trans-Aktivist*innen für Frauen beängstigend ist, wobei es sich bei Trans-Aktivist*innen um Männer und einige Frauen handelt, die politisch für Männer mit Geschlechtsidentitäten kämpfen. In Bezug auf das von der Website "TERF is a Slur" zusammengestellte Material erklärte Professor Jeffreys, dass es dem gesunden Menschenverstand entspreche, dass dieses Material nicht von Frauen stamme, denn es sei "allgemein anerkannt, dass Frauen sich nicht an solchen Beschimpfungen gegenüber Frauen beteiligen".
73. Professor Jeffreys erklärte, dass ihrer Meinung nach die Sicherheit bei ihren öffentlichen Auftritten kein Thema gewesen sei. Daraufhin fragte ich sie nach ihrer Meinung zu den möglichen Auswirkungen der Debatte auf die psychische Gesundheit von Transgender-Personen. Professor Jeffreys antwortete, dass es sich hier um einen Konflikt zwischen den Rechten handelt: Frauen haben als Frauen bestehende Menschenrechte, und die Tatsache, dass Männer behaupten, Frauen zu sein, führt zu diesem Konflikt. Der Konflikt müsse ernst genommen werden, fuhr sie fort, aber die Tatsache, dass Männer sich sogar sehr aufregen, dass sie sich selbst verletzen, sei nichts, worüber sich Frauen Sorgen machen müssten.

Andere Beweise

74. Das CEDAW-Positionspapier, auf das sich Carol Ann beruft, wurde von Frau Alsalem entwickelt, um einen Beitrag zur Bedeutung des Wortes "Frau" in der Konvention in Bezug auf das *Verfahren Nr. 2* zu leisten, in dem die Beklagte als Streithelferin auftrat. Einige der wichtigsten Aussagen des CEDAW-Positionspapiers lauten in aller Kürze:
- (a) Das CEDAW definiert weder "Frau" noch "Mann" noch "Geschlecht", und daher ist es wichtig, welche Bedeutung und Praxis der Definition der Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts beigemessen wird;

- (b) Diskriminierung aufgrund des Geschlechts wird als biologische Kategorie verstanden, und ihre Beseitigung ist Bestandteil des besonderen Mandats;
 - (c) Die Allgemeine Empfehlung Nr. 28 des CEDAW-Ausschusses definiert Geschlecht als *"sozial konstruierte Identitäten, Eigenschaften und Rollen für Frauen und Männer und die soziale und kulturelle Bedeutung dieser biologischen Unterschiede für die Gesellschaft"*;
 - (d) In Fällen, in denen ein Spannungsverhältnis zwischen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und aufgrund des Geschlechts oder der Geschlechtsidentität besteht, *"billigen die internationalen Menschenrechtsvorschriften keine Auslegung, die entweder Ausnahmen von der Verpflichtung zur Gewährleistung der Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts oder die Unterordnung dieser Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts unter andere Rechte zulässt"*;
 - (e) der CEDAW-Ausschuss hat sich ebenfalls sehr stark für die Intersektionalität eingesetzt und insbesondere in seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 28 lesbische Frauen als Teil der besonders gefährdeten Gruppen von Frauen anerkannt; und
 - (f) Auf der Grundlage dieses Ansatzes *hat der Ausschuss "hervorgehoben, dass die Diskriminierung von Frauen untrennbar mit anderen Faktoren verbunden ist, die sich auf ihr Leben auswirken und zu denen auch gehört, dass sie lesbisch, bisexuell, transgender oder intersexuell sind"*.
75. In der eidesstattlichen Erklärung von Megan Blake wird beschrieben, dass die Zeugin im Juli 2024 Material abgerufen hat, bei dem es sich um aggregierte Social-Media-Inhalte von terfisasur.com bis Januar 2021 handelt, sowie eine Suche auf x.com im August 2024, bei der festgestellt werden sollte, ob ähnliche Inhalte weiterhin existieren. Das Material umfasst insgesamt mehr als 150 Seiten mit Screenshots von Texten und Bildern, die verschiedene Formen von Gewaltandrohungen gegen "TERFs" enthalten, die oft recht gewalttätig und grafisch sind.
76. In ihren abschließenden Ausführungen legten die Antragsteller den Wortlaut der vorgeschlagenen Bedingungen für die Erteilung einer Freistellung vor. Der relevante Text lautet wie folgt:
- Die Ausnahmeregelung erlaubt der Lesbian Action Group Inc. eine rechtmäßige Diskriminierung aufgrund der folgenden Merkmale:*
1. *Geschlecht - unter Ausschluss aller männlichen Personen, und um jeden Zweifel auszuschließen, werden die männlichen Personen bei der Geburt als männlich erfasst;*
 2. *Sexuelle Orientierung - durch Ausschluss aller anderen Orientierungen als lesbisch;*
 3. *Geschlechtsidentität - durch den Ausschluss von Personen, die sich als Transfrau identifizieren, und von Männern, die eine andere Geschlechtsidentität als ihr bei der Geburt angegebenes männliches Geschlecht annehmen.*

Personen, die unter eine der ausgeschlossenen Kategorien fallen, werden höflich gebeten, nicht teilzunehmen.

Die Lesbian Action Group ist eine politische Interessenvertretung von, für und über Lesben in Australien und international. Sie setzt sich unter anderem für die Vereinigungsfreiheit, die Redefreiheit, die Freiheit von Diskriminierung, die Freiheit von Gewalt und die Freiheit im Recht für alle Lesben ein und kämpft dafür.

Die Veranstaltungen der Lesbian Action Group Inc. dienen der Organisation und Verfolgung ihrer politischen Ziele. Sie bittet darum, dass die Rechte ihrer Mitglieder und Unterstützer auf Meinungsäußerung und Vereinigung respektiert werden.

Weitere Informationen über die Lesbische Aktionsgruppe finden Sie unter [\[Link zur LAG-Website\]](#).

Wenn Sie weitere Informationen über andere Organisationen wünschen, die Ihren Bedürfnissen und Interessen besser entsprechen könnten, besuchen Sie [\[Link zu einer entsprechenden LGBTIQA+ Ressource oder einem Verzeichnis, das für den geografischen Standort gilt\]](#).

Wenn Sie weitere Informationen über die vom AAT gewährte Freistellung wünschen, besuchen Sie [\[Link zu Begründung der Entscheidung\]](#).

BEWEISE GEGEN DEN ZUSCHUSS

Beweise in der Anhörung

77. In ihrer schriftlichen Erklärung legt Dr. Elena Jeffreys ihre Qualifikationen und Erfahrungen dar, zu denen eine gewisse akademische Erfahrung und die Geschichte des lesbischen Feminismus gehören [2]-[22]. Ihre Interpretation der verschiedenen Strömungen innerhalb der Bewegung sind, kurz gefasst: Option A, die *"die Überzeugung vertritt, dass lesbenfeindliche Tendenzen eine Funktion des Patriarchats sind"*, wobei eine kleinere Untergruppe ein binäres Verständnis von Geschlecht vertritt (darunter auch Frau Alsalem); Option B, die eine kapitalistische Theorie vertritt, die die Ehe und die Vertretung im Vorstand fördert; und Option C, die Lesbenfeindlichkeit als eine Funktion des Kapitalismus betrachtet. Dr. Jeffreys führt weiter aus, dass *"die Kontroverse um die Einbeziehung (oder Nicht-Einbeziehung) von Transfrauen in lesbisch-feministische Räume für Frauen in der Queer-Community sehr persönlich ist"* [19].
78. Dr. Jeffreys führt Beispiele dafür an, wie sich der lesbische Feminismus in die breitere feministische Bewegung einfügt [23]-[27], einschließlich der Teilnahme von Männern an Veranstaltungen. Sie befasst sich auch mit Debatten über den Begriff "lesbisch" [28]-[35] und liefert ein Beispiel für eine Debatte über die Mitgliedschaft von Transfrauen in einer Aktivistengruppe und in Studentinnenkreisen. In ihren Überlegungen zu diesen Debatten [36]-[42] stellt Dr. Jeffreys fest, dass sie *"sehr hitzige Konflikte"* beobachtet hat, und beobachtet, dass lesbische Feministinnen der Option A die Schaffung von frauenspezifischen Räumen als *"Taktik zur Förderung der antipatriarchalen Organisation"* ansehen, wobei eine Untergruppe *"den Ausschluss von Trans-Frauen als 'wahren' Separatismus"* fördert. Sie stellt insbesondere fest, dass ihrer Beobachtung nach lesbischer Feminismus *"in der Regel nicht den Glauben an binäre Geschlechter beinhaltet"*.

79. Dr. Jeffreys gibt auch ihre Meinung zur lesbischen Kultur, Solidarität und politischen Beteiligung in den letzten 30 Jahren wieder [43]-[68]. Sie erklärt, sie habe beobachtet, dass die "Let Women Speak"-Kundgebung in Melbourne im März 2023 *"von einer Untergruppe lesbischer Feministinnen der Option A angeführt wurde, die sich gegen die Anerkennung von Transfrauen aussprachen"*, und stellt unter Bezugnahme auf die Teilnahme von Nazifaschistinnen fest, dass sie zu dem Schluss kommt, dass diese Untergruppe von Frauen *"mehr mit Nazifaschistinnen gemeinsam hat als mit den anderen Strängen lesbischer Feministinnen"* [43].
80. In Bezug auf die Einbeziehung von Transfrauen stellt Dr. Jeffreys fest, dass sie Transfrauen seit den 1990er Jahren bei Veranstaltungen der lesbischen Gemeinschaft beobachtet hat, und kommt zu dem Schluss, dass sie in allen Bereichen aktiv sind, *"außer vielleicht in der transphobischen Untergruppe von Option A"* [69]. Dr. Jeffreys befasst sich mit der Sicherheit von Veranstaltungen [80]-[98] und stellt fest, dass *"Maßnahmen für sicherere Räume heute normal sind"* bei queeren Veranstaltungen, und dass die Veranstalter über Maßnahmen verfügen sollten, die den Rauswurf von Gästen bei Verstößen vorsehen.
81. Dr. Jeffreys stellt auch fest, dass der Ausschluss von Transfrauen negative Auswirkungen auf cisgeschlechtliche Lesben hat, weil dadurch eine binäre Geschlechteraufteilung verstärkt wird, und dass *"in den meisten Menschenrechts- und traumainformierten Denkweisen der öffentliche Ausschluss unterdrückter Minderheiten faschistisch ist, weil er Diskriminierung unterstützt"* [101]-[102]. Sie zitiert Literatur, aus der hervorgeht, dass einige transsexuelle und geschlechtsuntypische Erwachsene, die jünger waren oder ungerechte Behandlung erfahren hatten, *"signifikant häufiger an Selbstmord dachten"* als ältere Studienteilnehmer [104]. Sie erklärt auch, dass sie beobachtet hat, dass Lesben mit zugewiesenem Geschlecht bei der Geburt Angst vor der Aufdeckung ihres Status hatten [106].
82. Nach einer kurzen Hauptvernehmung, in der es um den Verlust lesbischer Räume ging, wurde im Kreuzverhör einige Zeit darauf verwendet, die umfangreichen Erfahrungen von Dr. Jeffreys in und für die Sexarbeiterinnenbranche zu bekräftigen. Sie antwortete teilweise, dass sie sich aufgrund ihres Studiums für qualifiziert halte, Fragen der Organisation von Gemeinschaften anzusprechen, und räumte ein, dass die in ihrer Erklärung angeführten Optionen eine von ihr selbst entwickelte Typologie seien. Sie räumte auch ein, dass sie nicht direkt mit transsexuellen Feministinnen zusammengearbeitet, aber mit ihnen in Kontakt steht.
83. Auf die Frage, ob es von Vorteil wäre, wenn die Antragstellerinnen öffentliche Veranstaltungen abhielten, um ihre Ansichten darzulegen, antwortete Dr. Jeffreys, dass *"so viele Aktivitäten im lesbischen Feminismus nicht öffentlich sind"*; Zusammenarbeit und Lernen geschehe auf viele verschiedene Arten. Daraufhin wurde sie gefragt, ob *"Politik nicht im Privaten gemacht werden kann"*, woraufhin Dr. Jeffreys antwortete, dass sie *"diese [Behauptung] nicht akzeptieren kann"*.

84. Weitere Fragen betrafen Dr. Jeffreys' Ansichten über die Veranstaltung Let Women Speak. Sie hielt ausdrücklich an ihrer Meinung fest, dass ein Teil der lesbischen Feministinnen der Option A ähnliche Ansichten vertritt wie die Nazifaschisten. Sie erklärte, sie habe diese und ähnliche Kundgebungen auf internationaler Ebene beobachtet und festgestellt, dass lesbische Feministinnen, darunter auch Professor Sheila Jeffreys, bereit waren, in Anwesenheit von Nazi-Faschisten teilzunehmen. Dr. Jeffreys beschrieb die Ähnlichkeit der Ansichten dahingehend, dass der Faschismus "*mit der Ausgrenzung auf der Grundlage von Unterschieden völlig einverstanden*" sei.
85. Dr. Jeffreys wurde darauf hingewiesen, dass diese Ansicht eine "*heimtückische Unterstellung*" bedeute, dass die Antragsteller Nazis seien, und sie bekräftigte ihren Standpunkt, dass sie "*mehr mit dieser Ideologie gemeinsam haben*". Dr. Jeffreys behauptete, dass eine Entschuldigung nicht notwendig sei, da es sich um eine analytische Position handele, und sie stimmte zu, dass bestimmte Punkte aus dem Material "TERF is a Slur" Assoziationen mit dem Nazismus darstellten.
86. Bei der erneuten Prüfung wurde Dr. Jeffreys' eigene Lebenserfahrung in der lesbischen Gemeinschaft als Grundlage für ihre Ansichten hervorgehoben. Sie fügte hinzu, dass eine Bibliographie zur Untermauerung ihrer Ansichten die veröffentlichten Arbeiten von Professor Jeffreys enthalten würde. Dr. Jeffreys erklärte auch, dass viele Zusammenschlüsse in der Gemeinschaft aufgrund der Marginalisierung durch die Unterdrückung in der Öffentlichkeit im Privaten stattfinden.

Andere Beweise

87. In den abschließenden Ausführungen der Beklagten wurde auf das von der Kommission vorgelegte umfangreichere Material verwiesen, das sich mit den negativen Auswirkungen der Gewährung einer Freistellung befasst. Die folgenden "punktuellen" Verweise wurden gemacht:
- (a) Statutarische Erklärung von Lisa Salmon, Lehrerin und Organisatorin des Wicked Words Storytelling Events, in der sie erklärt, dass diese Veranstaltungen inklusiv sind, da Transfrauen Frauen sind, und dass "*Inklusivität ein Schlüsselfaktor für die Sicherheit bei unseren Veranstaltungen ist*" [6], [8];
 - (b) Statutarische Erklärung von Margaret Mayhew, Kulturschaffende, in der sie erklärt, dass es äußerst wichtig ist, keine Veranstaltungen zu organisieren, bei denen Transfrauen diskriminiert werden, da dies "*einen gefährlichen Präzedenzfall für andere Formen der diskriminierenden Nutzung des sozialen Raums schaffen würde*" (S. 7);
 - (c) Sachverständigenbericht von Siobhan Patton, einer lesbischen Transfrau, Organisatorin und Performerin, in dem auf die negativen Auswirkungen des Ausschlusses von Transfrauen hinweist, unter anderem darauf, dass

Die Darstellung lesbischer Räume als fälschlicherweise feindselig wird ... Trans-Lesben wahrscheinlich davon abhalten, Zugang zu gemeinschaftlichen und gemeinschaftlichen Ressourcen zu erhalten, die für die psychische Gesundheit und das Wohlergehen wichtig sind" (S. 10); und

- (d) Satzungsgemäße Erklärung von Bumpy Favell, Schriftstellerin, Redakteurin und Veranstaltungsproduzentin, in der sie erklärt, dass die meisten Lesben und Schwulen die "TERFs" ignoriert haben, aber *"wir haben überall auf der Welt gesehen, dass Anti-Trans-Eifer, der sich mit rechtsextremer Bigotterie verbindet, gefährlich ist ... Der Ausschluss, die Beschämung oder die Verunglimpfung von Mitgliedern unserer Gemeinschaft führt zu weniger Sicherheit für alle" (S. 3).*
88. In ihrem Bericht stellt Professor Gerber fest, dass die CEDAW in den 1970er Jahren verfasst wurde, zu einer Zeit, in der das Geschlecht noch nicht richtig verstanden wurde, was das Fehlen von Definitionen im Text erklärt [11], [12]. Sie erklärt, dass der Begriff "Frau" in der CEDAW weit gefasst werden sollte, um jede Frau einzuschließen, die als Frau auftritt und/oder sich als solche identifiziert [14]-[17]. Sie bemerkt, dass es Kritiker dieses Ansatzes gibt, aber die Rechtsprechung des CEDAW-Ausschusses zeigt, dass er ein binäres Konstrukt von Geschlecht nicht akzeptiert [18]-[20].
89. Professor Gerber verweist ferner auf die Yogyakarta-Prinzipien, die ihrer Ansicht nach *"die Nichtdiskriminierungsgrundsätze in allen Menschenrechtsverträgen aufgreifen und ihre Anwendung auf Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität hervorheben"* [24]-[26]. Professor Gerber verweist ferner auf die CEDAW und die Arbeit anderer Menschenrechtsausschüsse, die ihrer Meinung nach *"umfassend anerkennen, dass Transfrauen Frauen sind und als Frauen nach internationalem Recht geschützt sind"* [53].
90. Darüber hinaus nennt Professor Gerber spezifische Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses an Australien, seine Bemühungen zum Schutz von Transfrauen zu verbessern [61]-[64]. Sie merkt auch an, dass die CEDAW-Rechtsprechung zum Thema Geschlecht zum Zeitpunkt der Änderungen des SDA von 2013 nicht herangezogen wurde, sondern internationale Menschenrechtsvorschriften, die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und/oder der Geschlechtsidentität verbieten [67]-[68]. Professor Gerber stellt fest, dass die Rechte von Lesben im internationalen Recht unter dem "" des "oder anderen Status" geschützt sind und daher vor Diskriminierung geschützt sind [72]-[74]. Sie zitiert auch Literatur über die negativen Auswirkungen der Ausgrenzung von Transfrauen [76]-[82].
91. Abschließend äußert sich Professor Gerber zu einigen Aspekten des Berichts von Professor Jeffreys, u. a. zu der Feststellung, dass *das Akronym LGBTIQ+ und die Gemeinschaft aufgrund Stärke und Einheit, für die es steht, insgesamt starke Unterstützung erfahren"* [100]. Sie schließt mit einem Verweis auf eine

Eine Studie über die Sexualität von Transfrauen hat ergeben, dass sich 42 % fast ausschliesslich oder nur zu Frauen hingezogen fühlen, und dass es sowohl gegen internationales Recht als auch gegen die SDA verstossen würde, wenn man einer Gruppe von Lesben erlauben würde, andere auszuschliessen, weil sie trans sind [101]-[103].

BERATUNG

Anwendung von *Kitzel Nr. 2*

92. Die Kläger machen geltend, dass, soweit die Entscheidung für das Gericht bindend ist, die Ratio in der Rechtssache *Tickle Nr. 2* nicht auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbar ist. Dieses Vorbringen ergibt sich aus dem Vorbringen der Klägerinnen zur Anwendung des CEDAW auf die vorliegende Angelegenheit, wonach dieses Übereinkommen die Rechte (nur) von biologischen Frauen schützt (ASFIC [26]).
93. In ihren ergänzenden Eingaben zu *Tickle Nr. 2* behauptet die Beklagte, dass die von den Klägern aufgeworfene Frage durch die Feststellungen von Bromwich J. in [176] und [178] in Bezug auf CEDAW geklärt ist (ergänzende Eingaben [11]-[12]). Der Beklagte behauptet auch, dass die Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität im Rahmen der SDA von Seiner Ehren als gültig und im Einklang mit Australiens Verpflichtungen gemäß Artikel 26 des ICCPR (13) angesehen wurde.
94. *Tickle Nr. 2* betraf die Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität gemäß § 22 des SDA (Diskriminierung bei der Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen (*Tickle Nr. 2* [2])). Die Beklagten in dieser Angelegenheit akzeptierten nicht, dass das Geschlecht eine Frage der Selbstidentifizierung ist, und in dieser Angelegenheit wurde der Klägerin bei der Geburt ein männliches Geschlecht zugewiesen, sie hatte sich jedoch nach den einschlägigen staatlichen Rechtsvorschriften als Frau registriert [2]-[3]. Die fragliche Diskriminierung, auf die sich die Klägerin dort berief, bestand darin, dass sie daran gehindert wurde, eine Social-Media-Anwendung zu nutzen, die für die Kommunikation zwischen Frauen vermarktet wurde [5]. Die Beklagten stellten die Gültigkeit der Bestimmung zur Geschlechtsidentität in der SDA in Frage [8].
95. Der Richter befand, dass die Bestimmungen zur Geschlechtsidentität sowohl verfassungsrechtlich als auch im Sinne von Artikel 26 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte gültig sind [10]. Der Beklagte argumentierte, dass das CEDAW die Bestimmungen des SDA zur Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität nicht stützen kann [11], aber der Richter stellte fest, dass diese Frage nicht entschieden werden musste, da das CEDAW nicht zur Anwendung kam, da die fragliche Diskriminierung nicht zugunsten eines Mannes oder von Männern erfolgte.

96. Ich stelle fest, dass Seine Ehren es ausdrücklich abgelehnt haben, eine abschließende Feststellung darüber zu treffen, ob Verweise auf Frauen in CEDAW auch Transgender-Frauen umfassen [180]. Kurz vor dieser Aussage akzeptiert der Richter, dass die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in der Rechtssache *AB gegen Registrar of BDM* [2007] FCAFC 140 für die Anwendung von CEDAW verbindlich ist. Diesbezüglich führt Seine Ehren wie folgt aus [178]:

Bei dieser Auslegung und unter der Annahme, dass CEDAW die Diskriminierung einer Transgender-Frau überhaupt unterstützen kann, kann CEDAW nur so weit gehen, dass es ein Verbot der Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität unterstützt, wenn eine Transgender-Frau weniger günstig behandelt wird als ein Mann oder Männer ... CEDAW unterstützt kein Verbot einer solchen Diskriminierung, die dazu führt, dass eine Frau oder eine Klasse oder Gruppe von Frauen, wie weit das Wort "Frau" auch immer verstanden wird, weniger günstig behandelt wird als eine andere Frau oder andere Klassen oder Gruppen von Frauen ...

97. Wie bereits erwähnt, stellte Seine Ehren fest, dass die Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität im Einklang mit Artikel 26 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) rechtmäßig Teil des Rahmens der SDA ist. Kurz gesagt ist dies darauf zurückzuführen, dass dieser Artikel gleichen Schutz vor dem Gesetz ohne Diskriminierung vorsieht und die Geschlechtsidentität als "anderer Status" unter diese Nichtdiskriminierungsverpflichtung fällt [181]-[188].
98. Mir scheint, dass die Aussagen in *Tickle Nr. 2* unter [178] und [180] potenziell für die vorliegende Angelegenheit relevante Fragen zur Anwendung von CEDAW aufwerfen. Dies liegt daran, dass sich diese Angelegenheit unmittelbar auf die Frage der Diskriminierung zwischen Gruppen von Frauen bezieht. In diesem Fall bin ich mir nicht sicher, ob die Behauptung der Beklagten, dass *Tickle Nr. 2* die CEDAW-Frage löst, richtig ist.
99. In Anbetracht der Feststellung in der Rechtssache *Tickle Nr. 2* über den Anwendungsbereich von Artikel 26 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) und seine Bedeutung für die SDA kann CEDAW jedoch nicht als die einzige relevante Quelle internationaler Menschenrechtsvorschriften angesehen werden. Dementsprechend ist die Frage, ob CEDAW so verstanden werden kann oder sollte, dass es die Diskriminierung von Transgender-Frauen einschließt, für die Entscheidung über diesen Antrag von geringerer Bedeutung.
100. Es ist auch wichtig festzustellen, dass diese Angelegenheit eine andere Bestimmung des SDA betrifft als in *Tickle Nr. 2* in Frage stehende, ganz abgesehen vom unterschiedlichen faktischen Hintergrund. In dieser Angelegenheit geht es auch nicht um eine Anfechtung der Gültigkeit des Begriffs der Geschlechterdiskriminierung im SDA. Schließlich bin ich der Ansicht, dass der Spielraum für die Berücksichtigung des internationalen Rechts hier von einem richtigen Verständnis der Freistellungsbefugnis abhängt, der ich mich nun zuwende.

Die Art des Ermessensspielraums

101. Die Kläger machen im Anschluss an *Water Conservation and Irrigation Commission (NSW) v Browning* (1974) 74 CLR 492 (*Browning*) geltend, dass im Falle eines uneingeschränkten gesetzlichen Ermessens das, was für dessen Ausübung relevant sein könnte, "grenzenlos" sei, mit Ausnahme von Angelegenheiten, die aufgrund des Gegenstands, des Anwendungsbereichs und des Zwecks der Rechtsvorschriften ausgeschlossen werden könnten (ASFIC [17]-[18]). Es wird auch behauptet, dass die SDA im Einklang mit dem hohen Wert, den das Common Law der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit beimisst, ausgelegt werden muss [19]. Kurz gesagt, es gebe ein "*Restinteresse der Öffentlichkeit an einigen Formen der sexuellen Diskriminierung*", und die Erwägungen, die für das Ermessen gelten, seien nicht durch den Gegenstand, den Anwendungsbereich und den Zweck des SDA eingeschränkt [23]-[24].
102. Ferner wird geltend gemacht, dass die Gegenstandsbestimmung des SDA die Bezugnahme auf internationale Menschenrechte als weitere relevante Erwägungen erlaubt, einschließlich der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit (RSFIC [25]). Die Antragsteller machen geltend, dass die CEDAW-Konvention den Schutz der biologischen Frauen zum Gegenstand hat, der im Konfliktfall nicht untergeordnet werden kann (26). Außerdem sei § 10A des AHRC-Gesetzes insofern für das Ermessen relevant [27], als es im Einklang mit den Grundsätzen der Unteilbarkeit, der Universalität und der Gleichheit der Rechte ausgeübt werden müsse.
103. In der Anhörung wurde behauptet, dass der in der zu prüfenden Entscheidung gewählte Ansatz die Rechte der Trans-Gemeinschaft hervorhebt. Dies habe zur Folge, dass eine Hierarchie der Rechte geschaffen werde. Die Antragsteller sprechen sich daher gegen eine Auslegung des SDA aus, die in irgendeiner Weise eine Hierarchie auferlegt. Es wurde behauptet, dass Diskriminierung und Gleichstellung zwei Seiten derselben Medaille sind, dass aber § 44 des SDA Diskriminierung zulässt. Mit anderen Worten, diese Bestimmung ist das "Ventil", das den Druck ablässt, wenn es zu einer Kollision von Rechten kommt. In mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen (ASFIC [22]-[23]) wurde behauptet, dass eine zulässige Diskriminierung im Rahmen einer Ausnahmeregelung notwendig sei, weil der Gesetzgeber nicht alle Fälle von Aktivitäten vorhersehen könne, bei denen es gerechtfertigte Formen der Diskriminierung geben könnte.
104. In Bezug auf die Frage der Auslegung wurde auf die Bedeutung der persönlichen Freiheit verwiesen, wie sie in *Evans gegen New South Wales* [2008] FCAFC 130, [72] behandelt wird. Diese Passage befasst sich im Wesentlichen mit dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit, wie er in *R v Secretary of State for Home Department; Ex parte Simms* [2000] 2 AC 115 at 131 zum Ausdruck kommt, und es wurde behauptet, dass Grundrechte nur durch ausdrückliche Formulierungen beschnitten werden dürfen. Es wurde vorgebracht, dass die

Die kulturellen Rechte der Antragsteller sind auch durch internationales Recht geschützt, und es wurde auch auf den Schwerpunkt der CEDAW auf den biologischen Geschlechtsunterschied verwiesen. Die Ausnahmeregelung in der SDA wurde auch als eine relevante rechtliche und politische Reaktion auf geschlechtsspezifische Gewalt im Sinne der Allgemeinen Empfehlung Nr. 28 beschrieben.

105. Die Beklagte berief sich auf bekannte Grundsätze der Gesetzesauslegung, insbesondere darauf, dass der Ermessensspielraum im Einklang mit dem SDA in seiner Gesamtheit angewendet werden sollte (RSFIC [46]). Die Beklagte behauptet auch, dass die Berufung der Kläger auf das Gewohnheitsrecht und verfassungsrechtliche Grundsätze in Bezug auf weitergehende Freiheiten unangebracht sei (47). In dieser Angelegenheit gehe es nicht um die Gültigkeit der Gesetzgebung selbst. Die Beklagte behauptet auch, dass das Ermessen in Übereinstimmung mit dem Gegenstand, dem Anwendungsbereich und dem Zweck des SDA ausgeübt werden muss (unter anderem unter Berufung auf die Entscheidungen *FAI Insurance Ltd. v. Winneke* (1982) 151 CLR 342, die wiederum *Browning* zitiert, und *Minister for Aboriginal Affairs v. Peko-Wallsend Ltd.* (1986) 162 CLR 24 bei [40] (*Peko-Wallsend*)). Auch Argument, dass das SDA eine Prüfung des öffentlichen Interesses enthält, wird ausdrücklich zurückgewiesen (48).
106. Im Allgemeinen wird behauptet, dass das Vorhandensein von Ausnahmen im SDA bedeutet, dass eine vorübergehende Abweichung vom SDA zulässig ist, wenn dies vernünftig und notwendig ist, zum Beispiel wenn ein Unternehmen auf eine längerfristige Vereinbarkeit mit den Antidiskriminierungsvorschriften hinarbeitet [51]. Aus dem Vorhandensein ständiger Ausnahmen in der SDA folgt auch, dass die Befugnis zur Gewährung von Ausnahmen eine "Restbefugnis" ist und Beschwerden gegen ein ansonsten diskriminierendes Verhalten während des Zeitraums der Ausnahme verhindert [53]. Die Beklagte macht ferner geltend, dass die Änderungen des SDA von 2013, die die Geschlechtsidentität einfügen, "*sowohl im Text als auch im Kontext eine klare Absicht des Parlaments zeigen, so viele Menschen wie möglich zu schützen*" [54]. Die beantragte Ausnahmeregelung stehe im grundlegenden Widerspruch zu den Änderungen und bedürfe daher einer zwingenden Rechtfertigung [55].
107. Bei der Anhörung betonte die beklagte Partei in ihren Ausführungen die in Absatz 3 genannten Ziele des SDA, insbesondere das Ziel, Diskriminierungen "*so weit wie möglich*" zu beseitigen. Dies wurde als ein unaufhaltsamer Marsch in Richtung materielle Gleichheit beschrieben. Dementsprechend wurde behauptet, dass je weiter gefasst und je länger die Ausnahmeregelung ist, desto größer ist das Maß an Prüfung und Beweisen, die für ihre Prüfung erforderlich sind.
108. Die Beklagte trug auch vor, dass die SDA weder eine Hierarchie der Rechteinhaber aufstellt, noch eine Abwägung zwischen Rechten von Transfrauen und

Lesben. Alle Personen haben Anspruch auf den Schutz durch die Gesetzgebung, und eine Entscheidung, von der durch das SDA angestrebten Norm abzuweichen, ist aufgrund des Charakters der darin verankerten Gleichberechtigung gegen Diskriminierung nicht uneingeschränkt möglich.

109. Da es auf Bundesebene keinen Präzedenzfall in Bezug auf die Befugnis zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 44 des SDA gibt, halte ich es für angebracht, einige Entscheidungen in verwandten Bereichen zu berücksichtigen.
110. Die Entscheidung in der Rechtssache *Peel Hotel Pty Ltd (Anti-Discrimination Exemption)* [2010] VCAT 2005 (*Peel Hotel*) wurde in den schriftlichen Beweismitteln von Carol Ann angesprochen und auch in den Ausführungen des Beklagten bei der Anhörung kurz gestreift. In dieser Angelegenheit wurde einer reinen Männerbar unter dem EO Act eine Ausnahme gewährt, die es dem Lokal erlaubte, Personen den Zutritt zu verweigern oder zu beschränken, die die Sicherheit oder den Komfort des Lokals für seine homosexuellen männlichen Gäste beeinträchtigen könnten, und allen Gästen bei ihrer Ankunft die Art des Lokals zu erklären. Das viktorianische Zivil- und Verwaltungsgericht (VCAT) stellte fest, dass die Maßnahmen dazu dienten, eine teilweise durch Diskriminierung verursachte Benachteiligung auszugleichen [23].
111. Meines Erachtens ist bei der Berufung auf diese Entscheidung aus zwei Gründen eine gewisse Vorsicht geboten. Erstens unterscheidet sich der tatsächliche Kontext von der vorliegenden Angelegenheit insofern, als der Antragsteller dort keine Gäste aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung ausschließen wollte [8]. Zweitens wurde die Angelegenheit im Rahmen des *Victorian Charter of Human Rights and Responsibilities Act 2006* (Victorian Charter) entschieden, der den Entscheidungsträger dazu verpflichtet, jedes relevante Menschenrecht zu berücksichtigen [17].
112. Die Entscheidung des tasmanischen Zivil- und Verwaltungsgerichts in der Rechtssache *Jessica Hoyle und LGB Alliance Australia (Review of Refusal of an Application for Exemption)* [2002] TASCAT 142 (*Hoyle*) ist in den von der beklagten Partei eingereichten Unterlagen enthalten (T82). In dieser Angelegenheit ging es um die Weigerung des Antidiskriminierungsbeauftragten, eine Ausnahmegenehmigung gemäß dem *Antidiskriminierungsgesetz von 1998 (Tas)* (dem AD-Gesetz) zu erteilen, um bei der Durchführung von Veranstaltungen männliche Menschen diskriminieren, unabhängig davon, wie sie sich identifizieren. Das Gericht hob *das Peel Hotel* aus dem Grund hervor, dass es im Rahmen der viktorianischen Charta gegründet wurde [28].
113. Zu den von den Klägern vorgebrachten Argumenten gehörten der Bedarf an lesbischen Räumen und die Handlungen von "transidenten Männern" sowie die Beschimpfung als transphobisch [80]. Es scheint, dass das Gericht in dieser Angelegenheit die für die Ausübung des Ermessens relevanten Faktoren als

zunächst durch den Zweck und die Ziele der fraglichen Rechtsvorschriften bestimmt werden [84], [87]. Das Gericht stellte dann fest, dass nach der Prüfung der ständigen Ausnahmen zu entscheiden war, ob die beantragte Ausnahme "anderweitig wünschenswert" war [93]. Dabei wurde auch geprüft, ob es Beweise dafür gab, dass die Befreiung "gerechtfertigt" war. Das Gericht stellte fest, dass die Ablehnung des Antrags auf das allgemeine öffentliche Interesse am Schutz der Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft vor Diskriminierung zurückzuführen ist [95].

114. Ohne die gesamte vom Gericht in der Rechtssache *Hoyle* berücksichtigte Rechtsprechung zu zitieren, stelle ich fest, dass die entsprechende Rechtsprechung aus Südaustralien berücksichtigt wurde, und zwar auf der Grundlage, dass der Ermessensspielraum im AD-Gesetz weit gefasst und uneingeschränkt war, wie auch die entsprechenden Rechtsvorschriften in Südaustralien. Auf dieser Grundlage stellte das Gericht fest, dass eine uneingeschränkte Freistellungsbefugnis in diesem Zusammenhang "*vernünftig und im Einklang mit dem Anwendungsbereich, dem Kontext und dem Zweck des Gesetzes ausgeübt werden muss*" (30).
115. Zu dieser Schlussfolgerung gehören die Urteile *Minister for Immigration and Citizenship v Li* [2013] HCA 18 (*Li*) und *Kruger v Commonwealth* (1997) 190 CLR (*Kruger*). In der Rechtssache *Li* hieß es beispielsweise, dass in Fällen, in denen ein gesetzliches Ermessen (nur) durch den Gegenstand, den Anwendungsbereich und den Zweck der es einräumenden Gesetzgebung begrenzt ist, die Rechtsauffassung im jeweiligen Fall durch einen Prozess der Argumentation erreicht werden muss [23]. *Kruger* wird in der Erörterung der rechtlichen Angemessenheit in *Li* [29] zitiert.
116. In der Anhörung habe ich mit den Parteien kurz die Entscheidung des Präsidenten des VCAT, Bell J, in der Rechtssache *Lifestyle Communities Ltd (Nr. 3) (Anti-Diskriminierung)* [2009] VCAT 1869 (*Lifestyle Communities*) besprochen. Der Vertreter des Beklagten wies zu Recht darauf hin, dass diese Entscheidung auf der Grundlage der Victorian Charter ergangen ist. Seine Ehren gehen jedoch auf die Rechtsprechung des VCAT aus der Zeit vor der Charta und auf andere damit zusammenhängende Entscheidungen ein [48]-[74]. Der Richter stellt fest, dass bei der Erteilung einer Befreiung nach dem EO Act die Ziele dieses Gesetzes berücksichtigt werden müssen [30]. Er verweist auch auf die in *Stevens gegen Fernwood Fitness Centres Pty Ltd* [1996] EOC 92-782 aufgestellten Grundsätze und stellt fest, dass diese in Victoria und anderswo weitgehend befolgt wurden [50]-[51]. Kurz zusammengefasst verstehe ich diese Grundsätze so, dass geprüft werden muss, ob eine Befreiung unter den gegebenen Umständen angemessen ist, und dass eine Befreiung unangemessen wäre, wenn sie aus einem Grund beantragt würde, der mit den Zielen der gesetzlichen Regelung nichts zu tun hat (z. B. kommerzieller Vorteil).

117. *Lifestyle Communities* bezieht sich auf eine Frage der Altersdiskriminierung bei der Tätigkeit eines kommerziellen Anbieters von Altenpflegeleistungen, und der Richter geht auch auf andere Entscheidungen ein, u. a. im Bereich der Beschäftigungsdiskriminierung. Die Relevanz dieses Teils der Entscheidung liegt in der Resonanz auf das Vorbringen der LAG zum Vorliegen einer Prüfung des öffentlichen Interesses. Seine Ehren zitieren (unter [64]) eine Passage aus der Entscheidung von Martin CJ, der für das gesamte Gericht des Obersten Gerichtshofs von Westaustralien in der Rechtssache *Commissioner for Equal Opportunity gegen ADI Limited* [2007] WASCA 261, [59] schrieb. Hier stellt Martin CJ fest, dass der Gesetzgeber in Bezug auf die entsprechenden Rechtsvorschriften zur Chancengleichheit in diesem Bundesstaat anerkannt hat, dass einige diskriminierende Verhaltensweisen gerechtfertigt sein können und dass Ausnahmeregelungen bestehen, weil der Gesetzgeber nicht alle Umstände vorhersehen kann, unter denen diskriminierende Verhaltensweisen gerechtfertigt sein können.
118. In der Rechtssache *Lifestyle Communities* bezeichnete Bell J. diesen Ansatz als eine "*sehr weit gefasste Formulierung*", die mit den Zielen des EO Act unvereinbar sei [65]. Seine Ehren betonen auch, wie wichtig es ist, diese Gesetzgebung im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen Australiens auszulegen, insbesondere mit Bezug auf Artikel 26 des ICCPR. Seiner Ansicht nach erfordert dies, dass "*jede Differenzierung objektiv und vernünftig sein muss, legitimen Zwecken im Sinne dieses Paktes dient und in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Zweck steht*".
119. Aus einem einschlägigen Text zum Antidiskriminierungsrecht entnehme ich, dass sich die Rechtswissenschaft mit der Reichweite von Ausnahmeregelungen befasst hat.⁴ Die Autoren stellen fest, dass es in allen staatlichen Rechtsordnungen Beispiele für die Gewährung von Ausnahmen aus Gründen gibt, die als "antithetisch" zu den Zielen der Antidiskriminierungsgesetzgebung bezeichnet werden können. Die Autoren verweisen auf eine Reihe von Entscheidungen, die sich auf die internationale Lieferkette für Verteidigungsgüter beziehen und die ein Kriterium des öffentlichen Interesses eröffnen, und verweisen dabei auf den Ansatz von Bell J. in der Rechtssache *Lifestyle Communities*, den ich oben dargelegt habe.
120. Die Herausforderung, die sich aus dem Vorbringen der Antragsteller zum Umfang der Befugnis ergibt, besteht darin dass die Wirkung der Befugnis in § 44 des SDA möglicherweise über die beabsichtigten Grenzen hinaus ausgedehnt wird. Dies gilt auch für die Bezugnahme auf das öffentliche Interesse und - im weiteren Sinne - auf die den Antragstellern zustehenden Grundrechte, die, wie argumentiert wurde, gebührend berücksichtigt werden müssen. Wenn sich die Antragsteller beispielsweise auf die Autorität des Legalitätsprinzips berufen, laufen sie meines Erachtens Gefahr, die Tatsache aus den Augen zu verlieren, dass die zu prüfenden Rechtsvorschriften

⁴ *Australian Anti-Discrimination and Equal Opportunity Law*, 3 ed, The Federation Press, 2018, [5.12.13].

Die hier ausgelegte und angewandte Richtlinie ist selbst ein Teil der Menschenrechtsgesetzgebung. Sie ist der und der wichtigste Bezugspunkt für Fragen der Rechte.

121. Soweit sich die Antragsteller auf eine Version des Legalitätsprinzips berufen, um bei der Auslegung der Befugnis eine breite Palette von Persönlichkeitsrechten zu berücksichtigen, ist dieses Argument nicht stichhaltig. Der Ermessensspielraum in § 44 des Gesetzes ist nicht so formuliert, dass er die Rechte der Antragsteller beschneidet, und ihre Meinungs- und Vereinigungsfreiheit unterliegt keiner Einschränkung. Ich kann keinen Weg durch die Grundsätze der Gesetzesauslegung erkennen, der es erlaubt, hier eine Reihe von Grundrechten einzuführen.
122. Sowohl im vollständigen Titel des SDA als auch in der Bestimmung über den Zweck des Gesetzes heißt es eindeutig, dass das Gesetz darauf abzielt, Diskriminierung aus einer Vielzahl von Gründen, darunter Geschlecht, Geschlechtsidentität und intersexueller Status, zu verbieten und "so weit wie möglich" zu beseitigen. Diese Verpflichtung steht im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen Australiens, einschließlich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR), der in Artikel 26 "*die Gewährleistung eines gleichen und wirksamen Schutzes vor Diskriminierung aus irgendeinem Grund*" fordert.
123. Der Wortlaut der SDA ist meines Erachtens eindeutig. Das Gesetz legt mit seinem eine hohe Schwelle für die Intoleranz gegenüber einer weniger günstigen Behandlung von Personen fest, die sich durch bestimmte Merkmale von anderen Personen unterscheiden. Die Bedeutung dieser Schwelle zeigt sich in den Bestimmungen, die eine Diskriminierung mit Hilfe des Strafgesetzbuches rechtswidrig machen, z. B. bei der Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen, und in den Bestimmungen, die besondere Maßnahmen zur Verwirklichung der materiellen Gleichstellung erlauben.
124. Die Leitlinien der Beklagten und ihr Vorbringen in dieser Angelegenheit übernehmen das Konzept der Angemessenheit bei der Formulierung des Ermessensspielraums, und das Vorbringen geht noch weiter und behauptet, dass jede Befreiung angemessen und notwendig sein muss. Das Konzept der Angemessenheit scheint auch in der Rechtsprechung zu verwandten Freistellungen (siehe oben) übernommen worden zu sein.
125. Ich bin nicht der Ansicht, dass die Aufnahme eines Angemessenheitstests den Charakter der Befugnis in § 44 des SDA, wie ich ihn verstehe, grundlegend verändert. Es könnte am besten so verstanden werden, dass das Erfordernis der Angemessenheit bei der Entscheidungsfindung in Übereinstimmung mit Behörden wie *Li* aufgenommen wird. Das heißt, wenn die Argumente für und gegen eine Ausnahmeregelung berücksichtigt und gegen die Ziele und den Zweck der Rechtsvorschriften abgewogen werden,

dann ist die sich daraus ergebende Entscheidung im Grunde eine Entscheidung darüber, ob die Befreiung "angemessen" ist.

126. Wie wir gesehen haben, spielt die CEDAW in dieser Frage eine etwas zwiespältige Rolle. Um den Stellenwert der Konvention und ihren Inhalt kursiert umfangreiches Material und eine Menge Argumente. Meines Erachtens hat die Beklagte Recht, wenn sie darauf hinweist, dass es in dieser Angelegenheit nicht um die Frage der Gültigkeit des SDA geht, weshalb eine Bezugnahme auf CEDAW oder andere internationale Menschenrechtsnormen für diesen Zweck nicht erforderlich ist. In Anbetracht des ausdrücklichen Wortlauts des SDA ist ein Verweis auf internationales Recht auch nicht erforderlich, um den Umfang oder die Art der Diskriminierung zu verstehen, gegen die sich die Rechtsvorschriften richten. Das heißt, was CEDAW über das Geschlecht sagt oder nicht sagt, ist zwar nicht irrelevant, aber auch nicht relevant.
127. Die Antragsteller versuchen auch die Freistellungsbefugnis und die übergreifende Verpflichtung nach § 10 des AHRC-Gesetzes in die Prüfung der Ausübung einzubeziehen. Ich bin nicht der Ansicht, dass diese Bestimmung direkt mit Umfang der Befugnis in § 44 des SDA zu tun hat. Auf den ersten Blick scheint § 10 des AHRC-Gesetzes anstrengend oder ermahnend zu sein. Das liegt an dem Verweis darauf, dass die Kommission ihre Aufgaben "unter Berücksichtigung" bestimmter Menschenrechtsgrundsätze wahrnimmt, und an der Tatsache, dass die Bestimmung selbst ausdrücklich besagt, dass sie keine einklagbare Verpflichtung begründet.
128. Es ist möglich, auch wenn dies von den Antragstellern nicht vorgebracht wurde, dass § 10A(2) des AHRC-Gesetzes zur Unterstützung der Prüfung des öffentlichen Interesses herangezogen werden könnte, die in ihrem Vorbringen anführen. Dies könnte sich aus dem Verweis darauf ergeben, dass die Befugnisse der Kommission zum größtmöglichen Nutzen des australischen Volkes ausgeübt werden. Auch hier bin ich der Ansicht, dass diese Lesart angesichts der Natur von § 10A nicht aufrechterhalten werden kann.

Anwendung des Ermessensspielraums

Die Anwendung der SDA als Ganzes

129. Die schriftlichen Eingaben der Klägerinnen zur Anwendung des Ermessens konzentrieren sich ausschließlich auf die Bedeutung, die sie in einer Reihe von Menschenrechten sehen. In den Schriftsätzen heißt es kurz und bündig, dass die Abhaltung einer öffentlichen Veranstaltung für die Klägerinnen von wesentlicher Bedeutung für die Freiheit der politischen Kommunikation ist, die freie Meinungsäußerung erleichtert, die Ausübung kultureller Rechte schützt, die sexuellen Rechte und die Gesundheit von Lesben fördert und die Gleichstellung von Lesben aufrechterhält (ASFIC [29]-[39]). Darüber hinaus weisen die Antragstellerinnen die Argumentation der Antragsgegnerin in der angefochtenen Entscheidung [40]-[42] zurück.

130. In der mündlichen Verhandlung wiederholten die Kläger Einwände gegen zwei wesentliche Punkte, die in der zu prüfenden Entscheidung angeführt wurden. Die Behauptung, dass die Nichteinladung bestimmter Personen zu einer Veranstaltung eine Gefahr für diese Personen darstelle, müsse zurückgewiesen werden und sei unerhört. Außerdem hätten die Klägerinnen stichhaltige Beweise für die Gefahr einer Schädigung von Lesben vorgelegt, die sich gegen die Trans-Rechte-Agenda wenden.
131. Es ist wichtig, sich in Erinnerung zu rufen, in welcher Form oder in welchen Formen die Antragsteller die vorgeschlagene Freistellung formuliert haben. Wie bereits erwähnt, ist die endgültige Form diejenige, die sich in den in der Anhörung eingereichten Vorschlägen findet. In der Mitteilung, die sie im Falle einer Freistellung vorlegen wollen, wird der Ausschluss - oder in ihren Worten die Nichteinladung - von Personen aus drei Gründen der Identität oder persönlicher Merkmale genannt: das männliche Geschlecht, alle sexuellen Orientierungen außer lesbischen und das Geschlecht, d. h. Transfrauen und Personen, denen bei der Geburt ein männliches Geschlecht zugewiesen wurde.
132. Die Beklagte schlägt ein dreistufiges Verfahren für die Ausübung des vor, das mit der Prüfung beginnt, ob das vorgeschlagene Verhalten eine Diskriminierung darstellen würde (RSFIC [56]). Die weiteren Schritte, die die Beklagte vorschlägt, bestehen im Wesentlichen aus der Ausübung des Ermessens: Prüfung, ob die beantragte Ausnahme mit dem Zweck des SDA vereinbar ist, und Prüfung, "*ob die Belastung derjenigen, die der Diskriminierung ausgesetzt wären, unter den gegebenen Umständen angemessen und vernünftig ist*". Auf die beiden letztgenannten Punkte bin ich oben eingegangen.
133. Der Ausgangspunkt ist eine erste Feststellung über die Art der Handlung, für die eine Ausnahme beantragt wird. Auf den ersten Blick ist es unstrittig, dass die Ausübung einer Tätigkeit, die eine Kategorie von Personen aufgrund ihres Geschlechts (§ 5), ihrer sexuellen Ausrichtung (§ 5A) oder ihrer Geschlechtsidentität (§ 5B) ausdrücklich ausschließt, die Definitionen von Diskriminierung gemäß dem SDA erfüllt. Gemäß § 7D ist eine Handlung jedoch nicht diskriminierend, wenn sie eine besondere Maßnahme zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung darstellt.
134. Die Klägerinnen haben sich im Laufe des Verfahrens nicht zu diesem Punkt geäußert, haben jedoch in ihrem Dokument "Particulars" behauptet, dass die richtige Entscheidung die vorgeschlagene Ausnahmeregelung als eine besondere Maßnahme bezeichnen würde, die dazu beiträgt, dass Lesben gegenüber anderen sexuellen Orientierungen materielle Gleichstellung erreichen [13]. Die Beklagte antwortet darauf, dass das fragliche Verhalten immer noch auf eine Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität hinausläuft und dies eine Ausnahme erfordert, um zulässig zu sein (RSFIC [71]-[75]). Die Beklagte verweist hier auf ihr Vorbringen in *Tickle Nr. 2*.

135. Die Beklagte führt auch zwei einschlägige Behörden zum Anwendungsbereich von § 7D des SDA an [109]: *Walker gegen Cormack* [2011] FCA 861 (*Walker*) und *Jacomb gegen Australian Municipal Administrative Clerical and Services Union* [2004] FCA 1250 (*Jacomb*). Bei *Walker* ging es um einen Mann, der von einem Sportkurs ausgeschlossen wurde, der von einem gemischten Kurs in einen reinen Frauenkurs umgewandelt wurde. Bei *Jacomb* ging es um die Beschwerde eines männlichen Gewerkschaftsmitglieds über die Auswirkungen von Maßnahmen zur Förderung von Frauen auf die Zusammensetzung verschiedener Leitungsgremien der beklagten Gewerkschaft.
136. Die Beklagte behauptet hier, dass es den Klägern erlaubt sei, Männer und Nicht-Lesben von einer Veranstaltung auszuschließen, solange dies mit dem SDA in Einklang stehe. Dies erfordere erstens die subjektive Absicht, die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen und von Menschen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen zu erreichen, und zweitens eine objektive Bewertung der Notwendigkeit der Sondermaßnahme und der Frage, ob sie geeignet ist, die tatsächliche Gleichstellung zu erreichen.
137. Der Kern des Vorbringens der Beklagten scheint mit den Schlussfolgerungen übereinzustimmen, die in der Rechtssache *Tickle Nr. 2* über die Art der Sondermaßnahmen in der SDA [81]-[86] gezogen wurden. In diesem Abschnitt des Urteils verstehe ich Bromwich J. so, dass er feststellt, dass eine Aktion oder Maßnahme, die ergriffen wird, um eine bestimmte Form der materiellen Gleichstellung zu erreichen, dennoch zu einer separaten, unterschiedlichen Form der Diskriminierung führen kann, die in diesem Fall unhaltbar ist.
138. Aus dem SDA und der Analyse in *Walker* und *Jacomb* ergibt sich, dass eine Voraussetzung für die Feststellung einer Sondermaßnahme die anfängliche Feststellung ist, dass eine materielle Ungleichheit besteht. Ich weise darauf hin, dass § 7D des SDA nicht technisch ausgelegt werden sollte, sondern dazu dienen soll, das Ergreifen von Sondermaßnahmen zu fördern (*Walker* [30]).
139. Ein wichtiges Thema des gesamten Vorbringens der Antragstellerinnen ist, dass sie der Ansicht sind, dass die Betonung der Diskriminierung von Transfrauen größtenteils aus dem Weg resultiert, den die Antragsgegnerin gemäß dem SDA empfiehlt. Aus diesem Grund haben ihre Argumente und Beweise versucht, die historische Benachteiligung von Lesben, die als Frauen geboren wurden, und die abnehmende Gedanken- und Bewegungsfreiheit in der Öffentlichkeit hervorzuheben, zumindest teilweise aufgrund des Aufkommens des Gesetzes zur Geschlechterdiskriminierung und des damit verbundenen Aktivismus. Einige dieser Beweise, wie z. B. die, die angeblich auf die so genannten TERFs abzielen, könnten als Hinweis auf die Diskriminierung einiger Lesben gewertet werden. Es erübrigt sich zu erwähnen, dass dieser Ansatz in den von der Beklagten vorgetragenen Behauptungen und Beweisen umfassend in Frage gestellt wird.

140. Dennoch entnehme ich dem Vorbringen der Beklagten, dass sie ebenfalls der Meinung ist, dass die lesbische Gemeinschaft im Vergleich zu Männern aufgrund des Geschlechts und im weiteren Sinne aufgrund der sexuellen Ausrichtung materiell ungleich behandelt wurde bzw. immer noch behandelt wird. Um die Ergebnisse der zu prüfenden Entscheidung zusammenzufassen, stellte die Kommission fest, dass eine Veranstaltung für die lesbische Gemeinschaft am Internationalen Lesbentag durchaus als besondere Maßnahme zur Verwirklichung der substantziellen Gleichstellung von Männern und Frauen sowie von lesbischen Frauen und heterosexuellen Frauen angesehen werden kann [9.44].
141. Sollte ich zu einer ähnlichen Schlussfolgerung kommen, ist damit die Frage nach besonderen Maßnahmen für lesbische Frauen und Transgender-Frauen oder, was noch wichtiger ist, für lesbische Transgender-Frauen nicht erledigt. Ich halte das Vorbringen der Beklagten, mit Verlaub, letztlich nur für eine Form des Zirkelschlusses. Eine Handlung ist nicht diskriminierend, wenn sie nicht als besondere Maßnahme angesehen wird, aber sie muss zunächst ein diskriminierendes Verhalten darstellen. Daher kann ich nicht erkennen, wie argumentiert werden kann, dass eine besondere Maßnahme nicht auch diskriminierend sein sollte.
142. Die Problematik dieser Frage ergibt sich aus der Überschneidung der lesbischen Identität, d. h. der Überschneidung von sexueller Identität und sexueller Orientierung, und der von Transgender-Personen. Die Umstände sind weit entfernt von den eher binären Sachzusammenhängen von *Walker* und *Jacomb*. Außerdem haben die Antragsteller, abgesehen von einer Erwähnung in ihren Particulars, die ich zur Kenntnis genommen habe, kein substantielles Argument dafür vorgebracht, dass die von ihnen vorgeschlagenen Maßnahmen als besondere Maßnahme zu betrachten sind.
143. Ich nehme auch den Kontext der von den Antragstellern angestrebten Maßnahmen zur Kenntnis, der im Wesentlichen darin besteht, öffentlich zusammenzukommen, um Fragen zu erörtern, die für weiblich geborene Lesben besonders wichtig sind. Ich stimme mit keiner der Parteien darin überein, dass allgemein gesagt werden kann, dass lesbische Frauen aufgrund ihres Geschlechts und ihrer sexuellen Ausrichtung benachteiligt werden. Ich bin mir nicht sicher, ob dies ein Ausmaß erreicht, das eine Einschränkung der öffentlichen Tätigkeit erfordert, insbesondere angesichts der Zeitspanne, über die eine Ausnahmeregelung laufen könnte. Ich halte es jedoch für vertretbar, davon auszugehen, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen eine besondere Maßnahme zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Männern und Frauen sowie von lesbischen und heterosexuellen Frauen darstellen können.

144. Schliesslich bin ich nicht der Ansicht, dass die vorgebrachten Beweise und Argumente einen substanziellen Beweis dafür liefern, dass insbesondere Lesben, die als Frauen geboren wurden, im Vergleich zu lesbischen Transfrauen eine substanzielle Ungleichbehandlung erfahren. Ich muss daher mit der weiteren Anwendung des SDA fortfahren.
145. Die Beschwerdegegnerin hat in ihren Schriftsätzen weitere Bestimmungen genannt, die zu berücksichtigen sind, bevor die Notwendigkeit einer Ausnahme geprüft wird (RSFIC [62]-[70]). Ich habe oben die relevanten Bestimmungen des SDA dargelegt. Die Umstände dieser Angelegenheit werfen jedoch weder die Frage der Diskriminierung von Vereinsmitgliedern auf, noch geht es um die zulässige Diskriminierung im Verhalten einer gemeinnützigen Einrichtung gemäß § 39 des SPG.
146. Die Beklagte macht geltend, dass die Umstände dieser Angelegenheit prima facie eine Diskriminierung bei der Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen gemäß § 22 des SDA darstellen. Die von den Klägern vorgeschlagenen Bedingungen sind ebenfalls in dieser Weise formuliert. Diese Frage war leider nicht Gegenstand ausführlicherer Stellungnahmen. Die weit gefasste Definition des Begriffs "Dienstleistungen" im SDA lässt wahrscheinlich den Schluss zu, dass die Antragsteller mit der Organisation und - in einer nicht näher erläuterten Weise - mit der Durchführung der vorgeschlagenen Veranstaltung Waren und Dienstleistungen anbieten könnten.
147. Ich habe oben zusätzliche Bestimmungen aufgeführt, die in Teil VI - Verschiedenes des SDA zu finden sind. Diese beiden Bestimmungen, § 105 und 106, begründen die Haftung derjenigen, die eine rechtswidrige Handlung unterstützen oder zulassen, sowie für die Handlungen von Angestellten und Beauftragten. Ich verstehe den Standpunkt der Antragsteller so, dass sie eine oder mehrere öffentliche Veranstaltungen in einem zu diesem Zweck gebuchten Raum durchführen wollen. Auf dieser Grundlage scheint es mir eine unausweichliche Schlussfolgerung zu sein, dass eine ihnen gewährte Ausnahme nur für Dienstleistungen, die von Mitgliedern der LAG erbracht werden, Schutz nach dem SDA bieten könnte. Damit meine ich, daß ohne eine Ausnahmegenehmigung für jeden , sei es ein Veranstaltungsort oder eine andere mit der Durchführung der Veranstaltung verbundene Nebenleistung, diese anderen Parteien wahrscheinlich gegen das SDA verstoßen würden.
148. Aus dieser Analyse folgt, dass die Durchführbarkeit in der Praxis und die Rechtmäßigkeit einer Veranstaltung, wie sie von den Antragstellern vorgeschlagen wird, insgesamt zweifelhaft ist. Auf diese Frage gehe ich weiter unten ein.

Berücksichtigung der Freistellung

149. Ich halte es nicht für notwendig, die Kernaussagen der Antragsteller ausführlich zu wiederholen. Ich habe bereits auf die umfassende Menschenrechtsagenda hingewiesen, die ihrer Ansicht nach maßgebend ist

der Befugnis zur Gewährung einer Ausnahme. Ich bin auch in groben Zügen auf die in den schriftlichen Stellungnahmen vorgebrachten Argumente eingegangen, dass die Anwendung der Befugnis auch durch eine Reihe von Menschenrechten untermauert werden sollte, und habe weiter oben in dieser Begründung eine Zusammenfassung der Beweise dargelegt.

150. In der Anhörung wurde vorgetragen, dass die Möglichkeit, die von Carol Ann als Beweismittel vorgetragene Ansicht frei in der Öffentlichkeit zu äußern, ein wichtiger Grund für die Ausübung des Ermessens zugunsten der Klägerinnen sei. Die Fähigkeit der LAG, politischen Einfluss zu gewinnen, wurde als grundlegend für unsere Zivilgesellschaft bezeichnet. Es wurde auch vorgebracht, dass die Antragstellerinnen in der Lage sein sollten, ihre kulturellen Rechte sichtbar zu erforschen, und die besonderen Bedürfnisse sowohl älterer als auch jüngerer Lesben wurden hier festgestellt. Es wurde behauptet, dass die Beweise auf die Einschränkung des öffentlichen Raums für Lesben hinwiesen. Die Ausnahmeregelung würde auch die Erleichterung der Rechte auf sexuelle Gesundheit ermöglichen.
151. In ihren schriftlichen Ausführungen geht die Beklagte auf die Notwendigkeit einer Freistellung in Form von Erwägungen zur Angemessenheit und Notwendigkeit ein (RSFIC [101]-[126]). Diese lauten zusammenfassend, dass die Freistellung:
- (a) ist zu weit gefasst und vage, da die relevanten Aktivitäten, die über einen Zeitraum von fünf Jahren durchgeführt werden sollen, nicht ausreichend spezifiziert wurden [102]-[105];
 - (b) ist nicht erforderlich, um die Ziele der LAG zu erreichen, da sie sich bereits treffen, ihre Meinung öffentlich äußern und zur öffentlichen Politik beitragen können [106]-[109];
 - (c) kann die Bedenken der Antragsteller hinsichtlich des Schutzes vor Belästigung nicht ausräumen, da die Beweise nicht die Ansicht stützen, dass Trans-Aktivist:innen eine Bedrohung darstellen, und es keine vollständig wirksame Maßnahme gibt, um die Anwesenheit der Teilnehmer im Einklang mit der vorgeschlagenen Ausnahmeregelung zu steuern [110]-[117];
 - (d) nicht erforderlich ist, um die lesbische Kultur zu schützen und zu fördern, zumal die von der Beklagten vorgetragene Beweise viele laufende Formen lesbischer Gemeinschaftsaktionen aufzeigen [118]-[121]; und
 - (e) Sie kann transsexuellen Lesben schaden, und die (u. a. in Anhang A des RSFIC) eingereichten Belege zeigen die negativen gesundheitlichen Auswirkungen der sozialen Ausgrenzung auf die transsexuelle Gemeinschaft [122]-[126].

152. In seinen abschließenden Ausführungen in der mündlichen Verhandlung hob der Vertreter des Beklagten eine Reihe von Elementen der in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Beweise hervor. Dazu gehörte zum Beispiel der Nachweis, dass die LAG online mit Mitgliedern der Gemeinschaft in Kontakt tritt. Es wurde auch behauptet, dass eine Ausnahmeregelung wahrscheinlich weder Protestaktionen verhindern würde, noch Personen ausschließen würde, die mit der Agenda der Antragsteller nicht einverstanden sind. Ich habe bereits oben zusätzliche Verweise auf das von der Beklagten vorgelegte Belegmaterial über die Auswirkungen einer Freistellung auf die lesbische Gemeinschaft aufgeführt.
153. Es ist notwendig, sich direkt mit den Faktoren, die zur Begründung der Freistellung angeführt werden, und den Beweisen, die sie stützen, auseinanderzusetzen. Das Hauptproblem dabei ist, dass die Faktoren in der Sprache der Menschenrechte formuliert sind. Ich habe oben festgestellt, dass diesen Rechten im Rahmen des SDA kein besonderer Vorrang eingeräumt werden kann. Dies nimmt den Anträgen der Antragsteller nicht ihren Wert oder ihr Gewicht. Sie müssen jedoch im Lichte der Tatsache betrachtet werden, dass das SDA diskriminierendes Verhalten verbietet.
154. Vereinfacht ausgedrückt, machen die Klägerinnen geltend, dass sie sich an politischen Debatten und Reformen beteiligen, sich als Gemeinschaft treffen und kommunizieren und sich für Fragen der Gesundheit und des Wohlergehens einsetzen wollen. Zur Untermauerung dieser Ziele haben sie eine Reihe von persönlichen und meinungsbasierten Beweisen angeführt, die die Marginalisierung der lesbischen Gemeinschaft belegen sollen, und haben insbesondere die Feindseligkeit hervorgehoben, die denjenigen entgegengebracht wird, die ihre spezifischen Ansichten gegen die Anerkennung der Geschlechtervielfalt in Gesetz und Politik vertreten.
155. Jedem der Tätigkeitsbereiche und jeder der angeführten Beweisquellen wurden gegenteilige Argumente und Beweise entgegengesetzt. Dies bedeutet, dass ich allein in Bezug auf die Tatsachenfeststellung, die für die Gewährung einer Freistellung erforderlich ist, mit weitgehend ausgewogenen Behauptungen konfrontiert bin. Allein dadurch wird die Schwelle dessen, was als akzeptabler oder überzeugender Beweis für die Ausübung des Ermessens zugunsten einer Freistellung angesehen werden könnte, angehoben. Ein zusätzlicher Gesichtspunkt, der in der Erwiderung angesprochen wurde, ist die Auswirkung der Gewährung einer Befreiung auf die Mitglieder der ausgeschlossenen Gemeinschaftsgruppe, nämlich Transfrauen.
156. Im Hinblick auf die der SDA zugrundeliegende Politik wäre es meines Erachtens ein perveres Ergebnis, eine Ausnahme zu gewähren, weil die Antragsteller das Gesetz für unangemessen halten oder es auf unbewiesenen wissenschaftlichen Erkenntnissen oder anderen politischen Gründen beruht, die

nicht mehr als tragfähig angesehen werden. Das heißt, dass die Gewährung einer Ausnahmeregelung aus diesem besonderen Grund potenziell die Überflüssigkeit des geschützten Geschlechtsmerkmals belegen würde. Dies kann nicht als mit dem Anwendungsbereich und dem Zweck der SDA vereinbar angesehen werden.

157. In jedem Fall bin ich der Ansicht, dass die Antragsteller keine Beweise vorgebracht haben, die ihre grundsätzliche Ablehnung des gesetzlichen Schutzes der Geschlechtsidentität untermauern. Professor Jeffreys hat ihr Gutachten als Feministin und Politikwissenschaftlerin vorgelegt, aber ich glaube nicht, dass sie über einschlägiges wissenschaftliches oder medizinisches Fachwissen in Bezug auf die Frage der Geschlechtsidentität verfügt. Selbst wenn ihre Aussagen als relevant für eine umfassendere Beurteilung der Wissenschaft der Geschlechtsidentität angesehen würden, kann ich aus den soeben genannten Gründen nicht akzeptieren, dass man sich auf diesen Grund stützen kann, um die Gewährung einer Ausnahme zu begründen.
158. In Bezug auf Fragen der Kommunikation gehen die Aussagen der Parteien in gewissem Maße auseinander, was die Art und die Auswirkungen der sozialen Isolation der lesbischen Gemeinschaft im Allgemeinen angeht. Ich bin nicht der Ansicht, dass die im Kreuzverhör vorgebrachten Einwände gegen die Sachkenntnis von Dr. Jeffreys den Wert ihrer Aussagen insgesamt beeinträchtigen. Es scheint mir von ähnlicher Qualität und Relevanz zu sein wie das von Professor Jeffreys und stützt sich laut Dr. Jeffreys in der Tat auf die eigene Arbeit des Professors (eine Position, die selbst nicht weiter in Frage gestellt wird).
159. Wie oben erwähnt, habe ich als allgemeine These akzeptiert, dass die lesbische Gemeinschaft Ungleichheit erfährt. Die relevantere Frage ist meines Erachtens, ob die Beweise der Antragstellerinnen ausreichen, um zur Rechtfertigung der Ausnahmeregelung im Kontext der Angelegenheit beizutragen. Alles in allem bin ich der Ansicht, dass es keine hinreichend überzeugenden Beweise dafür gibt, dass eine anhaltende soziale Marginalisierung der lesbischen Gemeinschaft in der Öffentlichkeit dazu beitragen kann, die Ausübung des Ermessens in diesem Fall zu rechtfertigen.
160. Das Vorbringen der Antragstellerinnen zu Fragen der Gesundheit und des Wohlergehens wurde in der Gesamtheit der Beweise und des Materials der Antragsgegnerin nicht unbedingt direkt angesprochen. Einige recht wichtige Beweise wurden in Bezug auf die von der LAG geleistete Unterstützung für junge Frauen vorgebracht, die durch ihre persönliche Geschlechtsumwandlung in Bedrängnis geraten sind. Dies allein stellt jedoch nicht unbedingt einen zwingenden Grund für die Diskriminierung von Menschen dar, die eine andere Form der Geschlechtsumwandlung erfahren haben. Ebenso akzeptiere ich im Allgemeinen, dass lesbische Frauen es vorziehen, Fragen der sexuellen Gesundheit oder der Gesundheit im Allgemeinen in ihrer eigenen Gemeinschaft anzusprechen - wenn auch, wie im Fall der Klägerinnen, an einem öffentlichen Ort. Auch das tut

nicht als substanzielles Argument zur Unterstützung einer bestimmten Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, insbesondere gegenüber Personen, die sich selbst auch als lesbisch bezeichnen können.

161. Die Klägerinnen haben starke Einwände gegen die von der Kommission angeführten Argumente erhoben, dass die Gewährung einer Ausnahmeregelung nachteilige Auswirkungen auf die psychische Gesundheit von Mitgliedern der betroffenen Gemeinschaft, nämlich Transfrauen, haben könnte. Diese Frage wurde in der Anhörung nicht sehr ausführlich behandelt, aber ich nehme die Aussage von Professor Jeffreys zur Kenntnis, dass sie das Potenzial für Selbstverletzungen bei "Männern" nicht als Grund zur Sorge für die Antragsteller ansieht. Bei diesem Thema ist eine gewisse Vorsicht geboten, aber aus den Gründen, auf die ich jetzt eingehe, halte ich es nicht für notwendig, dieser Frage besonderes Gewicht beizumessen, auch wenn es wahrscheinlich ist, dass eine Ausnahmeregelung durchaus nachteilige Auswirkungen auf das Wohlergehen von Transfrauen könnte.
162. Es ist wichtig zu verstehen, dass die Gewährung einer Ausnahmeregelung in dieser Angelegenheit einen oder mehrere Fälle von Diskriminierung gegen eine eindeutig identifizierbare Gruppe zur Folge hätte, deren Rechte durch die Bestimmungen des SDA zur Geschlechterdiskriminierung geschützt sind. Die Antragsteller argumentieren, dass dies einfach das Ergebnis der Auslegung des SDA durch den Antragsgegner ist und dass sie eine breitere Diskriminierung wünschen und nicht versuchen, ein Element der Gemeinschaft herauszugreifen. Diese Antwort ist etwas unaufrichtig, da der Fall der Antragsteller insgesamt in überwältigender Weise zeigt, dass sie den Antidiskriminierungsrahmen, der derzeit unter dem SDA in Bezug auf die Geschlechtsidentität gilt, nicht akzeptieren. Insbesondere haben sie gezeigt, dass sie mit der Ausdehnung des Schutzes auf Transfrauen sowie mit der Politik und der Sozialwissenschaft, die dahinter stehen, nicht einverstanden sind.
163. Nach meiner Auslegung des SDA und der Freistellungsbefugnis ist es keine Antwort auf diese Frage, wenn versucht, sich auf die Menschenrechte Antragsteller zu berufen. Dies würde das umstoßen, was ich für die normale Anwendung dieser Antidiskriminierungsgesetzgebung halte, wie sie sich aus den von mir betrachteten Behörden ergibt. Ein großer Teil der Schwierigkeiten bei der Definition und Anwendung des Vorbringens ergibt sich aus der uneingeschränkten Natur des Ermessens, das in der Praxis eher in exklusiven als in umfassenden ausgedrückt wird. Kurz gesagt, es ist schwierig, die richtigen Grenzen eines solchen Ermessens zu definieren.
164. Die Rechtsprechung und die Kommentare, auf die ich verwiesen habe, machen deutlich, dass es eine gewisse Debatte über den richtigen Umfang von Ausnahmeregelungen gibt. In Anbetracht der eindeutigen Absicht der Gesetzgebung scheint mir jedoch klar zu sein, dass eine Befreiung, die sich grundlegend auf die

das Funktionieren der SDA sollte nicht erlaubt sein. Konkret meine ich damit - im Zusammenhang mit dem vorliegenden Sachverhalt -, dass eine Ausnahmeregelung, die aktiv eine Diskriminierung schafft oder fördert, die es vorher nicht gab, nicht zulässig sein sollte.

165. Die Verweigerung einer Ausnahmeregelung schränkt meines Erachtens die gegenwärtigen oder zukünftigen Aktivitäten der Antragsteller bei der Verfolgung ihrer erklärten politischen Ziele nicht unangemessen ein. Die Verweigerung hindert sie auch nicht daran, in der begrenzten Weise zu diskriminieren, die nach dem SDA als kleine Vereinigung zulässig ist.
166. Der Vollständigkeit halber gehe ich auch kurz auf das Thema der öffentlichen Kontroverse und des Protests ein, das durch das Konzept der transsexuellen Radikalfeministin erfasst wird. Ich gehe davon aus, dass die Antragstellerinnen den Standpunkt vertreten, dass das eingereichte Material und einige Aspekte des Beweismaterials in der Anhörung zeigen, dass Feministinnen, die den gegenwärtig akzeptierten rechtlichen Rahmen zur Anerkennung des Geschlechts in Frage stellen, heftiger Kritik sind und ihre Sicherheit bei öffentlichen Veranstaltungen gefährdet sein kann. Wie bereits erwähnt, wurden von der Beklagten in der Anhörung einige Versuche unternommen, die Art und Schwere bestimmter öffentlicher Proteste in Frage zu stellen.
167. Insgesamt wurde diese Frage auch in der Anhörung nicht ausführlich behandelt. Obwohl ich über umfangreiches Material verfüge, das auf die Ablehnung der allgemeinen Haltung der Antragsteller und derjenigen, die eine ähnliche Sichtweise in Bezug auf die Rechte von Transfrauen vertreten, hinweist, halte ich dies nicht für besonders wertvoll für die Unterstützung des Antrags auf eine Ausnahmeregelung. Das Material ist etwas unspezifisch in Bezug auf Zeit, Ort und Ziele des Kommentars. Ich bin daher nicht davon überzeugt, dass ihm im Hinblick auf eine Reihe von Veranstaltungen an nicht näher bezeichneten Orten besonderes Gewicht beigemessen werden kann.
168. Es gibt auch einige wichtige praktische Überlegungen, die sich aus der Gewährung einer Freistellung ergeben würden. Während ich die Möglichkeit öffentlicher Proteste nicht als stichhaltige Grundlage für eine Ablehnung ansehe, hat die Anhörung gezeigt, dass noch keine Lösung gefunden wurde, um die Durchsetzbarkeit einer Freistellung zu gewährleisten. Die Art der "Kontrolle" in Bezug auf die Anwesenheit wurde von den Antragstellern auf die Ebene der "Nichteinladung" reduziert; in diesem Fall die praktische Wirkung einer Freistellung äußerst fraglich; dies macht eine Freistellung möglicherweise hinfällig. Ebenso habe ich auf Bestimmungen der SDA hingewiesen, die wahrscheinlich die Fähigkeit der Antragsteller einschränken, das Privileg einer Befreiung zu genießen. Dies liegt an der Wahrscheinlichkeit, dass andere Einrichtungen, die zu einem oder mehreren Ereignissen beitragen, nicht unter den Schutz einer Befreiung fallen.

169. Diese Aspekte sind für die allgemeine Angemessenheit einer Entscheidung über die Ausübung des Ermessens von Bedeutung. Auch sie sprechen für die Feststellung, dass das Ermessen nicht zugunsten der Antragsteller ausgeübt werden sollte.

SCHLUSSFOLGERUNG

170. Sowohl die Befürworter als auch die Gegner einer Ausnahmeregelung, einschließlich derjenigen, die an dem von der Beklagten durchgeführten Konsultationsprozess teilgenommen haben, haben jeweils Themen angesprochen, die aufrichtige und starke Ansichten widerspiegeln. Ich habe diese Punkte aus den schriftlichen und mündlichen Beweismitteln zusammengefasst, um einen angemessenen Hintergrund für die Fragen in dieser Angelegenheit zu schaffen.
171. Das Beweismaterial basierte zum großen Teil auch auf den Erfahrungen, die man als Mitglied der lesbischen Gemeinschaft gemacht hat, was es schwierig macht, eine bestimmte Sichtweise gegenüber einer anderen zu bevorzugen. Aufgrund der Art der gesetzlichen Befugnis im Kontext der SDA, so wie ich sie verstanden habe, war es jedoch nicht notwendig, sich auf einen detaillierteren Vergleich der Argumente für und gegen die Ausnahme zu stützen.
172. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die Kläger als eine diskrete Minderheit innerhalb einer Gruppe in der Gemeinschaft identifizieren, die bereits durch ihr Geschlecht und ihre sexuelle Ausrichtung identifiziert wird, Merkmale, die ihnen den Schutz des SDA gewähren. Sie versuchen, eine andere Gruppe in der Gemeinschaft, die durch ihre Geschlechtsidentität identifizierbar ist, aktiv zu diskriminieren, ein Merkmal, das ebenfalls durch das SPG geschützt ist. Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass es nicht die beabsichtigte Wirkung der Ausnahmeregelung des § 44 des Gesetzes über die soziale Sicherheit sein kann, offene diskriminierende Handlungen billigen.

ENTSCHEIDUNG

173. Aus den oben genannten Gründen bestätigt das Gericht die Entscheidung.

Datum der Anhörung:

2. und 3. September 2024

Anwalt des Klägers

Herr Leigh Howard

Anwälte des Klägers

Feministische Rechtsklinik

Anwalt der beklagten Partei:

Dr. Daye Gang

Prozessbevollmächtigte der beklagten
Partei:

Australische Menschenrechtskommission